

Hansestadt Anklam

Begründung

zum

**Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1
„Solarpark Anklam-Stretense“**

für das Gebiet:

**„Nördlich und östlich des Siedlungsbereiches „Stretense“, entlang der
Bundesstraße B 197“**

März 2024

Architektur + Stadtplanung
Stadtplanungsbüro Beims
Schwerin

Inhalt

1	PLANUNGSGEGENSTAND UND ALLGEMEINE GRUNDLAGEN	4
1.1	PLANUNGSERFORDERNIS	4
1.2	ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	5
1.3	LAGE UND GRÖÖE DES PLANGEBIETES	6
1.4	GELTUNGSBEREICH	6
2	PLANART UND PLANVERFAHREN	7
2.1	VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NACH § 12 ABS. 3 A BAUGB	7
3	GRUNDLAGEN DER PLANUNG	8
3.1	UMWELTBERICHT	8
3.2	PLANUNTERLAGE	8
4	PLANERISCHE AUSGANGSSITUATION	8
4.1	ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER RAUMORDNUNG	8
4.1.1	LEP M-V – Kapitel 5.3 Energie	9
4.1.2	Zielabweichungsverfahren	10
4.1.3	LEP M-V – Kapitel 4.5 (2) – Sicherung bedeutsamer Böden	10
4.1.4	LEP M-V – Kapitel 4.5 (3) – Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	11
4.1.5	LEP M-V – Kapitel 4.6 (4) – Tourismusentwicklung und Tourismusräume	12
4.1.6	RREP VP – Kapitel 3.1.4 (1) – Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	12
4.1.7	RREP VP – Kapitel 5.1. (4) – Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege	13
4.1.8	RREP VP – Kapitel 6.5 – Energie	14
4.2	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	14
5	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES UND SEINES UMFELDES	15
5.1	BESTAND UND NUTZUNG INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES	15
5.2	BESTAND UND NUTZUNGEN IN DER NÄHEREN UMGEBUNG	15
5.3	VERKEHRSINFRASTRUKTUR , ERSCHLIEßUNG	15
5.3.1	Erschließung außerhalb des Plangebiets	15
5.3.2	Erschließung innerhalb des Plangebiets	15
5.3.3	Nutzungsdauer und -intensität	16
5.4	BRANDSCHUTZ	16
5.5	VER- UND ENTSORGUNG	16
5.5.1	Elektroenergieversorgung	16
5.5.2	Stromeinspeisung	16
5.5.3	Telekommunikation	17
5.5.4	Wasserver- und entsorgung	17
5.5.5	Niederschlagswasser	17
5.6	GRÜNORDNUNG	17
5.6.1	Teilfläche SO1	17
5.6.2	Teilfläche SO2	17
5.6.3	Teilfläche SO3	17
5.6.4	Teilfläche SO4	18
5.6.5	Teilfläche SO5	18
5.7	NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN	18
5.7.1	Wald	18
5.7.2	Gräben	18
5.8	FESTGESETZTE ANGRENZENDE UND IM VERFAHREN BEFINDLICHE BEBAUUNGSPLÄNE UND SATZUNGEN	19
6	ALTERNATIVENPRÜFUNG	19
6.1	RAUMORDNERISCHE BELANGE UND ZIELABWEICHUNGSVERFAHREN	19
6.2	NATURSCHUTZRECHTLICHE BELANGE	21
6.3	WASSERSCHUTZGEBIETE	21
6.4	STADT- UND GEMEINDEENTWICKLUNG	21
6.5	FLÄCHENVERFÜGBARKEIT	22
6.6	BEWERTUNG DER ALTERNATIVENPRÜFUNG	22
7	STÄDTEBAULICHES KONZEPT	22

7.1	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	22
7.2	BETREIBERKONZEPT	22
8	BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS	23
8.1	ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN GEMÄß § 12 ABS. 3A BAUGB	23
8.2	ART DER BAULICHEN NUTZUNG UND NEBENANLAGEN	25
8.3	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB).....	25
8.3.1	Grundflächenzahl	26
8.3.2	Höhe baulicher Anlagen	26
8.4	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	27
8.5	GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN.....	28
8.5.1	Maßnahmen zum Schutz, Vermeidung und Minimierung	28
8.5.2	Erhaltung von Grünstrukturen	29
8.5.3	Kompensationsmaßnahmen	29
8.6	SONSTIGE FESTSETZUNGEN.....	30
8.6.1	Betriebsdauer	30
8.6.2	Folgenutzung	30
9	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 ABS. 6 BAUGB)	31
9.1	GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE (§ 20 NATSCHAG M-V)	31
9.2	BODENDENKMALE (§ 2 ABS. 5 DSCHG M-V).....	31
10	HINWEISE OHNE NORMCHARAKTER	32
10.1	ARTENSCHUTZ NACH BUNDESRECHT	32
10.2	BODENSCHUTZ	32
10.3	GEWÄSSERSCHUTZ	33
10.4	KAMPFMITTELBELASTUNG	34
10.5	STÄDTEBAULICHER VERTRAG.....	36
10.6	VERKEHRSSICHERHEIT.....	37
11	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	37
11.1	ARBEITSPLÄTZE, WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG	37
11.2	BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG.....	37
11.3	VERKEHRSENTWICKLUNG.....	38
11.4	STÄDTEBAULICHE AUSWIRKUNGEN	38
11.5	LÄRMSCHUTZ	38
11.6	SCHUTZ VOR REFLEXIONEN	39
11.7	AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT	39
11.8	KLIMASCHUTZ	40
11.9	SCHUTZGUT KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER	40
11.10	BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT.....	40
11.11	ALTLASTEN	40
12	FLÄCHENBILANZIERUNG	41
13	WESENTLICHE RECHTSGRUNDLAGEN	41

1 Planungsgegenstand und allgemeine Grundlagen

1.1 Planungserfordernis

Erneuerbare Energien gehören aktuell zu den wichtigsten Stromquellen in Deutschland. Zukünftig werden sie sogar zu den wichtigsten Energiequellen gehören. Das bedeutet, dass Strom aus erneuerbaren Energien neben der Deckung des klassischen Strombedarfes auch vermehrt zur Wärmeproduktion und im Mobilitätssektor genutzt werden wird. Daher wird der Bedarf an Strom aus erneuerbaren Energien in den nächsten Jahren kontinuierlich steigen.

Mit der Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) im August 2021 und den damit verbundenen Klimaschutzziele Deutschlands sollen die jährlichen Treibhausgas-Emissionen bis zum Jahre 2045 im Vergleich zu 1990 um 100 Prozent sinken.

„Für das Jahr 2021 lag der Bruttostromverbrauch Deutschlands bei 565 Terawattstunden (TWh).“¹
„Lediglich 41,1 Prozent stammten davon aus erneuerbaren Energiequellen.“²

Im Rahmen der Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom Juli 2022, wurden die Ziele der Bundesregierung Deutschlands für die Entwicklung des Strommarktes genannt. Bis 2035 sollen fast 100 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Da der Bruttostromverbrauch Deutschlands im gleichen Zeitraum durch die zunehmende Elektrifizierung der Wirtschaft, der Wärmeproduktion und des Mobilitätssektors steigt, muss der Ausbau der erneuerbaren Energien außerordentlich vorangetrieben werden.

Im Juli 2022 wurde das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor beschlossen. Das Gesetz trat am 01. Januar 2023 in Kraft.

Die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien wird im § 2 des EEG 2023 deutlich herausgestellt.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

(Vgl. § 2 EEG 2023, Seite 12)

Dieser Paragraph gibt Vorhaben wie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Hansestadt Anklam, eine höhere Gewichtung im Rahmen einer Abwägung gegenüber den raumordnerischen Zielen und Festlegungen der Landesraumentwicklungsprogramme.

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat am 10. Juni 2021 den Antrag „Potenziale der Photovoltaik heben – Nutzung auf Ackerflächen ermöglichen“ beraten und beschlossen. Dabei geht es darum, mehr Freiflächen-Photovoltaik zu ermöglichen, als das bisher durch die Raumentwicklungsplanung möglich gewesen sei. Neben den weiterhin geltenden Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms sollen weitere Freiflächen-Photovoltaikanlagen über Zielabweichungsverfahren genehmigt werden.

Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern hat sich in ihrem Koalitionsvertrag vom November 2021 das Ziel gesetzt, das Landesraumentwicklungsprogramm in Bezug auf die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen anzupassen. Die Obergrenze für PV-Freiflächenanlagen soll 5.000 Hektar (ca. 4.600 Fußballfelder) betragen.

Um diesen ehrgeizigen Ausbauzielen für erneuerbare Energien gerecht zu werden, müssen PV-Freiflächenanlagen konsequent auf geeigneten Flächen errichtet werden. Zu den geeigneten Flächen

¹ Umweltbundesamt auf Basis Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen

² Umweltbundesamt auf Basis AGEE-Stat

gehören intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der geplante Standort des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 ist als solcher zu deklarieren.

Aus gemeindlicher Sicht bestehen für die Flächen keine konkurrierenden Nutzungsansprüche, so dass mit der Nutzung dieser Fläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ein langfristiger Beitrag zur umweltfreundlichen Energieerzeugung geleistet werden kann.

Die Hansestadt Anklam möchte mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung einer Photovoltaikanlage entlang der Bundesstraße B 197, einen Beitrag zur Produktion erneuerbarer Energien und zur Einhaltung der auf Landes- und Bundesebene gesteckten Ziele leisten.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB sind Anlagen die der Nutzung Solarer Strahlungsenergie dienen, auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes des § 2b Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, privilegiert.

Photovoltaikanlagen oder -anlagenbereiche die sich über die 200 Meter hinaus befinden, stellen keine privilegierten Anlagen i. S. d. § 35 BauGB dar. Da Photovoltaikanlagen auch nicht der „Einfüugungsmöglichkeit“ nach § 34 BauGB unterliegen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Bestimmungen / Festsetzungen basieren dabei auf § 9 BauGB.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 Solarpark Anklam-Stretense“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Dabei werden insbesondere die folgenden Planungsziele verfolgt:

- Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB),
- Beitrag zum Klima- und Umweltschutz sowie zur Reduzierung der Erderwärmung,
- Ermittlung und Ausgleich der mit der Planung in Zusammenhang stehenden Eingriffe und der Umweltschutzgüter.

Bei den Flächen handelt es sich um Außenbereichsflächen gemäß § 35 BauGB. Der Bebauungsplan muss daher im Regelverfahren nach den Vorschriften §§ 2 bis 10a BauGB aufgestellt werden. Das schließt eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und beschrieben werden, ein.

Da es im vorliegenden Fall bereits ein konkretes Vorhaben gibt, bietet sich die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 Abs. 3a BauGB an. Auf Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplans wird gemäß § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 11 BauNVO ein Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt, sodass die Zulässigkeit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage eröffnet wird. Darüber hinaus werden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur überbaubaren Grundstückfläche getroffen. Zur Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes werden grünordnerische Maßnahmen getroffen, um u.a. Sölle als geschützte Biotope zu erhalten und nicht mit den PV-Modulen zu überbauen.

Mit dem Bebauungsplan sollen die ggf. entstehenden Probleme, die durch die neue Nutzung ausgelöst werden, in gerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander im Hinblick auf ein nachhaltiges Gesamtkonzept gelöst werden. Dazu werden u. a. im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen geprüft und erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Verträglichkeit festgelegt.

1.3 Lage und Größe des Plangebietes

Die Hansestadt Anklam liegt im Zentrum des Landkreises Vorpommern-Greifswald am Südufer des Flusses Peene. Der Plangeltungsbereich befindet sich im südlichen Teil des Stadtgebietes, im Bereich des Ortsteils Stretense.

Naturräumlich gehört das Vorhabengebiet zum Vorpommerschen Flachland in der Großlandschaft: Vorpommersche Lehmplatten.

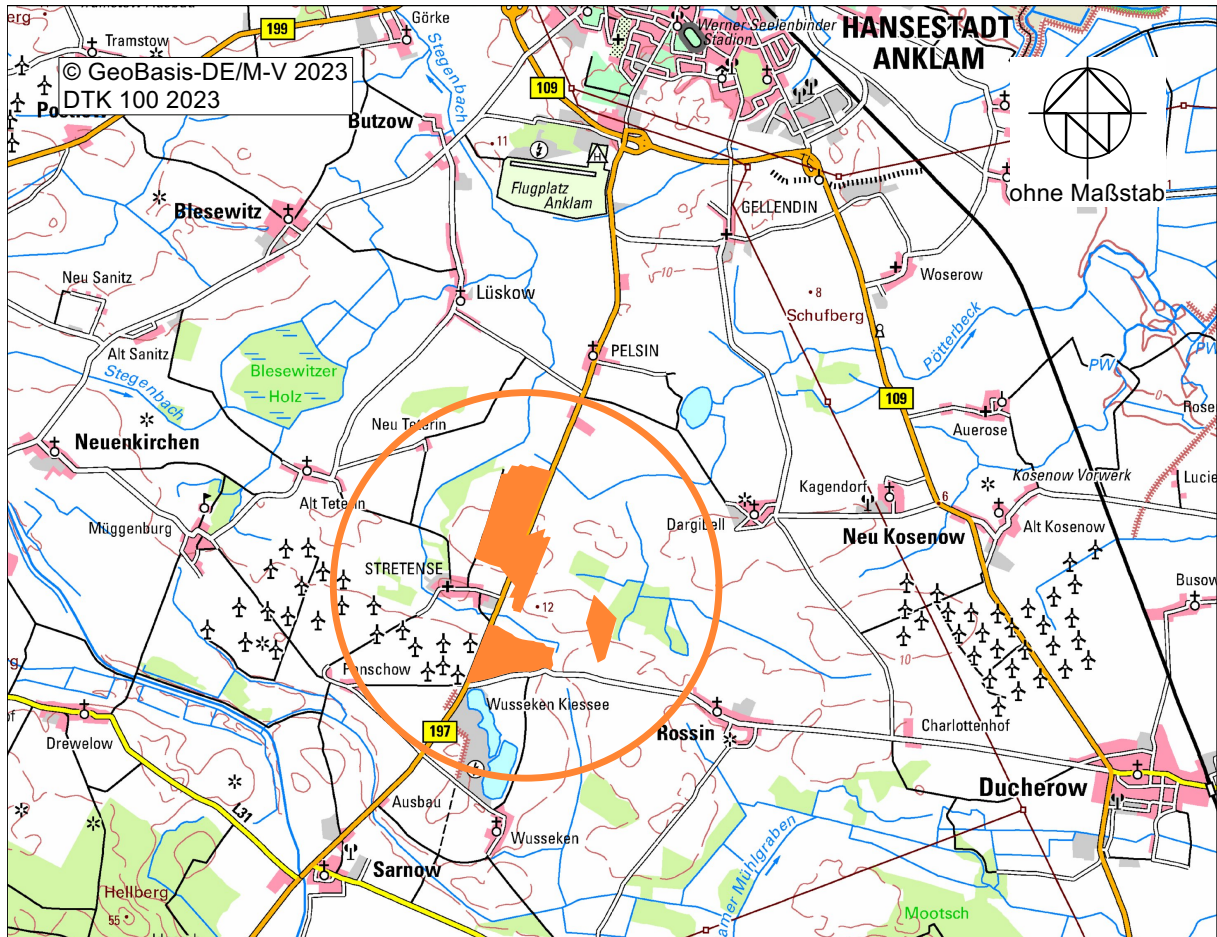


Abb. 1: Lage des Plangebietes, eigene Darstellung, Quelle: GAIA M-V

1.4 Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich nördlich und östlich des Ortsteils Stretense (ehemalig „Dorf Stretense“), entlang der Bundesstraße B 197.

Der räumliche Geltungsbereich wird örtlich begrenzt:

- Im Norden: durch intensiv genutzte Ackerflächen und den Ortsteil Pelsin
- Im Osten: durch intensiv genutzte Ackerflächen, Wiesenflächen und Waldflächen sowie die Ortsteile Dargibell und Rossin
- Im Süden: durch intensiv genutzte Ackerflächen, Wiesenflächen, den Kieselsee Wusseken mit Ferien- und Wochenendhausgrundstücken sowie den Solarpark Wusseken
- Im Westen: durch intensiv genutzte Ackerflächen, Wiesenflächen und Waldflächen, den Ortsteil Stretense sowie den Windpark Müggenburg-Panschow

Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 166,3 ha und umfasst die Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke vollständig	Flurstücke teilweise
Stretense	1	6/1, 6/2, 10/1	1, 8, 10/2
Stretense	2	1/1	1/2, 2/1, 2/2, 4, 9/2
Stretense	4	7	4, 5, 6, 8, 9, 12

2 Planart und Planverfahren

Die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam hat in ihrer Sitzung am 21.04.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense“ für das Gebiet nördlich und östlich des Siedlungsbereiches „Stretense“, entlang der Bundesstraße B 197 gemäß § 12 Abs. 3a BauGB beschlossen. Die Aufstellung wird im sogenannten Regelverfahren nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 c BauGB und § 10 BauGB aufgestellt. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB liegt als gesonderter Teil zur Begründung den Planunterlagen bei.

2.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 Abs. 3 a BauGB

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Die grundlegende Definition dieses Instruments und seiner einzelnen Bestandteile ist § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu entnehmen:

„Die Gemeinde kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Absatz 1 verpflichtet (Durchführungsvertrag).“

Die miteinander verflochtenen Bestandteile der vorhabengebundenen Planung sind:

- der vorhabenbezogene Bebauungsplan,
- der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), den die Vorhabenträgerin vorgelegt hat und der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird und
- der Durchführungsvertrag.

Bei dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird von der Regelung des § 12 Abs. 3a BauGB Gebrauch gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 12 Abs. 3a BauGB weist folgende Besonderheiten auf: Die bauliche Nutzung wird durch die Festsetzung des Baugebietes nach der Baunutzungsverordnung nur allgemein festgesetzt. Darüber hinaus wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Einzelheiten des Vorhabens werden folglich im Durchführungsvertrag geregelt. Genehmigungsfähig ist dann nur das im Durchführungsvertrag beschriebene Vorhaben.

Durch eine im Vergleich zur Planänderung verhältnismäßig einfache Änderung des Durchführungsvertrages kann - wenn sich der Bedarf in der Zukunft ändert - die Zulässigkeit des Vorhabens angepasst werden. Der Durchführungsvertrag muss zwar erstmals vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan durch die Stadtverordneten zustande kommen; er darf aber auch nach der Inkraftsetzung des Plans geändert, ergänzt oder fortgeschrieben werden. Solange sich die aktuellen oder künftigen Vorhaben im Rahmen der im Bebauungsplan

festgesetzten allgemeinen Nutzungsvorschriften bewegen, ist kein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Der Bebauungsplan regelt nur einen allgemeinen Rahmen, in dem die später erwünschten Vorhaben eingefügt werden können.

§ 12 Abs. 3a BauGB erlaubt also, zeichnerisch die Art der Nutzung allgemein festzusetzen und sie ggf. durch textliche Festsetzungen genauer zu bestimmen. Es handelt sich um eine abstrakte Plandarstellung des im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Vorhabens. Im vorliegenden Plan wird ein sonstiges Sondergebiet festgesetzt (SO). Das konkrete Bauvorhaben, das auf dem Grundstück etabliert werden soll, wird im Vorhaben- und Erschließungsplan sowie im Durchführungsvertrag definiert. Der zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehörende Vorhaben- und Erschließungsplan stellt – als Bestandteil des Rechtsplans – die Kubatur des im Durchführungsvertrag vereinbarten Vorhabens und dessen Erschließung im Wesentlichen dar.

Die Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss sich bei Anwendung des § 12 Abs. 3a BauGB auf alle durch den Plan eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten beziehen - nicht nur auf das Vorhaben, das Gegenstand des Vorhaben- und Erschließungsplans und des Durchführungsvertrages ist.

Der Vorhabenträger sind im vorliegenden Fall die Anumar GmbH. Die Hansestadt Anklam hat geprüft, ob der Vorhabenträger zur Durchführung des Vorhabens geeignet und in der Lage ist. Entsprechende Nachweise liegen vor.

3 Grundlagen der Planung

Mit der Ausarbeitung der Planung wurde das Büro Architektur + Stadtplanung, Stadtplanungsbüro Beims, Schwerin, beauftragt.

3.1 Umweltbericht

Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Umweltbericht wurde von dem Büro „STEINHAUSEN JUSTI“, Schwerin (Stand: 27.03.2024) erarbeitet.

Siehe Bericht als gesonderter Teil der Begründung.

3.2 Planunterlage

Die Planunterlage ist von dem Büro „Haff Vermessung“, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin M. Eng. Kathi Schwarzkopp, Jatznick, erstellt worden (Stand: 07.02.2023).

4 Planerische Ausgangssituation

4.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Bauleitpläne unterliegen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Die landesplanerischen Zielvorgaben sind in den Landesraumentwicklungsplänen (hier: Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, 2016 (LEP M-V) und Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern, 2010 (RREP VP) festgelegt. Die genannten Landesentwicklungspläne stehen in enger Verbindung zueinander und bilden die wesentliche Grundlage für die nachfolgende Darstellung der landesplanerischen Zielvorgaben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 der Hansestadt Anklam ist gemäß § 3 Nr. 6 ROG, durch seine Ausdehnung von rd. 198,5 ha und den mit der Errichtung einer großen Photovoltaik-Freiflächenanlage einhergehenden Auswirkungen auf gesicherte Raumfunktionen, als raumbedeutsame Planung einzuordnen.

Bei raumbedeutsamen Planungen ist gemäß § 4 Abs. 1 ROG die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen.

In den nachfolgenden Punkten werden die raumordnerischen Zielvorgaben des LEP M-V und des RREP VP für den Vorhabenstandort aufgelistet, geprüft und abgewogen.

4.1.1 LEP M-V – Kapitel 5.3 Energie

Mit dem Landesraumordnungsprogramm 2016 hat die damalige Landesregierung eine fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern erarbeitet. Im Kapitel 5.3 Energie werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung für eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung benannt, um die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung Mecklenburg-Vorpommerns zu gewährleisten. Der Übergang weg von konventionellen Brennstoffen und hin zu erneuerbaren Energien ist dabei eine vorrangige Aufgabe. Nachfolgend werden die wichtigsten Grundsätze und Ziele des Landesraumentwicklungsprogramms zur Förderung erneuerbarer Energien in Mecklenburg-Vorpommern benannt:

In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

(Vgl. 5.3 (1) LEP M-V, Seite 71)

Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Weitere Reduzierungen von Treibhausgasemissionen sollen insbesondere durch Festlegung von Maßnahmen

- zur Energieeinsparung,
- der Erhöhung der Energieeffizienz,
- der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale z. B. durch Nutzung der Geothermie sowie
- der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen

in der Regional- und Bauleitplanung sowie anderen kommunalen Planungen erreicht werden. Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können.

(Vgl. 5.3 (2) LEP M-V, Seite 71)

Der Ausbau der erneuerbaren Energien trägt zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten bei. Die zusätzliche Wertschöpfung soll möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen.

(Vgl. 5.3 (3) LEP M-V, Seite 71)

Gemäß Programmsatz 5.3(9) sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien geschaffen werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilernetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

(Vgl. 5.3 (9) LEP M-V, Seite 71)

Das Plangebiet erstreckt sich auf Flächen westlich und östlich der Bundesstraße B 197. Die überbaubaren Flächen des sonstigen Sondergebietes gehen über den 110 m Abstand zur Bundesstraße hinaus. Das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 entspricht daher nicht den der Zielsetzung 5.3 (9) des LEP M-V 2016.

4.1.2 Zielabweichungsverfahren

Die Hansestadt Anklam hat am 21.12.2021 einen Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz in ergänzender Verbindung mit § 5 Abs. 6 Landesplanungsgesetz. Dieser Antrag erhielt mit dem Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, vom 31.01.2023 einen positiven Bescheid (Anlage 1). Damit darf für das Vorhabengebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Hansestadt Anklam von dem Ziel der Raumordnung (5.3 (9)) abgewichen werden.

4.1.3 LEP M-V – Kapitel 4.5 (2) – Sicherung bedeutsamer Böden

Gemäß Programmsatz 4.5 (2) darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab einer Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Die raumordnerische Sicherung hochwertiger Landwirtschaftsböden verfolgt das Ressourcen- und Klimaschutzziel, langfristig die natürlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft zu sichern sowie die Voraussetzung für eine verbrauchernahe und krisensichere Versorgung der Bevölkerung zu erhalten.

Im Plangebiet sind folgende Bodenarten anzutreffen:

Ackerland

Bodenart:	Sand schwach lehmiger Sand lehmiger Sand stark lehmiger Sand sandiger Lehm
Zustandsstufe:	3 bis 5
Geologische Herkunft:	Diluvialböden (pleistozäne Herkunft)
Bodenzahlen:	15 bis 50 (Durchschnitt: 30)
Ackerzahlen:	14 bis 50 (Durchschnitt: 30)

(Angaben aus www.GAIA-MV, ALKIS MV / Bodenschätzung)

In Mecklenburg-Vorpommern beträgt die durchschnittliche Bodenzahl 40 und die durchschnittliche Ackerzahl 38 (Beiträge zum Bodenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, LUNG M-V, 2. Auflage 30.09.2005). Damit handelt es sich bei dem anstehenden Boden um einen unterdurchschnittlichen Boden. Lediglich eine kleine Teilfläche des Plangebietes verfügt über 50 Bodenzahlen. Diese Fläche ist für sich betrachtet nur schwer zu bewirtschaften, da sie mitten im Plangebiet liegt.

Gemäß § 2 EEG liegen Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

(Vgl. § 2 EEG 2023, Seite 12)

Das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Hansestadt Anklam ist als Anlage zur Produktion von erneuerbaren Energien zu betrachten und hat damit den vorrangigen Belang gegenüber der raumordnerischen Zielsetzung 4.5 (2) LEP M-V.

4.1.4 LEP M-V – Kapitel 4.5 (3) – Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Das LEP M-V weist für fast die gesamte Fläche des Plangebietes ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aus.

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

(Vgl. 4.5 (3) LEP M-V, Seite 57)

Mit der Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ kann die Fläche auch weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden, da zwischen bzw. unter den PV-Modultischen eine Nutzung als extensiv bewirtschaftete Weidefläche möglich ist.

Das Plangebiet ist zudem nach Beendigung der PV-Nutzung wieder einer vollumfänglichen landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Dies wird planungsrechtlich bestimmt. Weitere positive Aspekte einer Ausweisung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ wären die Umwandlung in extensiv bewirtschaftete Grünflächen, eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten und eine Dämpfung der Nährstoffdynamik. Gemeinsam können diese Aspekte einen positiven Regenerationseffekt auf die Flächen des Plangebietes haben. Von dieser Regeneration würde die Landwirtschaft, bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche, stark profitieren.

Gemäß § 2 EEG liegen Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

(Vgl. § 2 EEG 2023, Seite 12)

Das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Hansestadt Anklam ist als Anlage zur Produktion von erneuerbaren Energien zu betrachten und hat damit den vorrangigen Belang gegenüber der raumordnerischen Festlegung „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“.

4.1.5 LEP M-V – Kapitel 4.6 (4) – Tourismusentwicklung und Tourismusräume

Das LEP M-V weist für die nördlich, südlich und westlich angrenzende Flächen des Plangebietes ein Vorbehaltsgebiet Tourismus aus.

In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen.

(Vgl. 4.6 (4) LEP M-V, Seite 61)

Der raumordnerische Belang „Vorbehaltsgebiet Tourismus“ wird durch die Planung nicht beeinträchtigt, da das Plangebiet nur an das Vorbehaltsgebiet angrenzt und die für den Tourismus relevanten Funktionen des Tourismus und der Erholung von der Planung nicht betroffen sind.

Gemäß § 2 EEG liegen Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

(Vgl. § 2 EEG 2023, Seite 12)

Das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Hansestadt Anklam ist als Anlage zur Produktion von erneuerbaren Energien zu betrachten und hat damit den vorrangigen Belang gegenüber der raumordnerischen Festlegung „Vorbehaltsgebiet Tourismus“.

4.1.6 RREP VP – Kapitel 3.1.4 (1) – Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Das RREP VP weist für fast die gesamte Fläche des Plangebietes ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aus.

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftsräume; festgelegt anhand der Kriterien in Abbildung 7) soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen.

(Vgl. 3.1.4 (1) RREP VP, Seite 30)

Mit der Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ kann die Fläche auch weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden, da zwischen bzw. unter den PV-Modultischen eine Nutzung als extensiv bewirtschaftete Weidefläche möglich ist.

Das Plangebiet ist zudem nach Beendigung der PV-Nutzung wieder einer vollumfänglichen landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Dieses wird planungsrechtlich bestimmt. Weitere positive Aspekte einer Ausweisung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ wären die Umwandlung in extensiv bewirtschaftete Grünflächen, eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten und eine Dämpfung der Nährstoffdynamik. Gemeinsam können diese Aspekte einen positiven

Regenerationseffekt auf die Flächen des Plangebietes haben. Von dieser Regeneration würde die Landwirtschaft, bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche, stark profitieren.

Gemäß § 2 EEG liegen Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

(Vgl. § 2 EEG 2023, Seite 12)

Das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Hansestadt Anklam ist als Anlage zur Produktion von erneuerbaren Energien zu betrachten und hat damit den vorrangigen Belang gegenüber der raumordnerischen Festlegung „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“.

4.1.7 RREP VP – Kapitel 5.1. (4) – Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege

Das RREP VP weist für einige Teilfläche des Plangebietes ein Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege aus.

In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

(Vgl. 5.1. (4) RREP VP, Seite 54)

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch die Planung unterstützt, da das Plangebiet zunächst nicht weiterhin intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet wird. Durch eine extensive Bewirtschaftung / Pflege können die Flächen alsdann zur Erhöhung der Biodiversität beitragen.

Gemäß § 2 EEG liegen Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

(Vgl. § 2 EEG 2023, Seite 12)

Das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Hansestadt Anklam ist als Anlage zur Produktion von erneuerbaren Energien zu betrachten und hat damit den vorrangigen Belang gegenüber der raumordnerischen Festlegung „Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege“.

4.1.8 RREP VP – Kapitel 6.5 – Energie

Mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010 hat der „Regionale Planungsverband Vorpommern“ eine fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die Entwicklung Vorpommerns erarbeitet. Im Kapitel 6.5 Energie werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung für eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung benannt, um die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung Vorpommerns zu gewährleisten. Der Übergang weg von konventionellen Brennstoffen und hin zu erneuerbaren Energien ist dabei eine vorrangige Aufgabe. Nachfolgend werden die wichtigsten Grundsätze und Ziele des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zur Förderung erneuerbarer Energien in Vorpommern benannt:

In allen Teilen der Planungsregion ist eine bedarfsgerechte, zuverlässige, preiswerte, umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung zu gewährleisten.

(Vgl. 6.5 (1) RREP VP, Seite 106)

Solaranlagen sollen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden.

(Vgl. 6.5 (8) RREP VP, Seite 106)

Gem. den Programmsätzen des Kapitels 6.5 Energie RREP VP soll in allen Teilräumen Vorpommerns eine dauerhaft verfügbare sowie wirtschaftliche, umwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung sichergestellt werden. Dem Klimaschutz und der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen soll durch Energieeinsparung, Energieeffizienz und der weiteren Erschließung, den Ausbau und der regionalen Nutzung Erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden.

Die regionale Strom- und Wärmeerzeugung soll auf Erneuerbare Energien umgestellt werden. Das o. g. Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen.

Für den Vorhabenstandort sind laut der Karte M 1:100.000 des RREP VP keine weiteren raumordnerischen Festlegungen getroffen worden.

4.2 Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Für das Gebiet der Hansestadt Anklam besteht ein wirksamer Teil-Flächennutzungsplan (FNP). Der FNP wurde am 23.10.1997 durch die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam beschlossen und dient seitdem als Grundlage für die städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 (VBP Nr. 1) befindet sich außerhalb des wirksamen FNP. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 wird nicht aus dem FNP entwickelt und bedarf aus diesem Grund zurzeit einer Genehmigung. Der FNP der Hansestadt Anklam wird im Zusammenhang der 6. Änderung und der 1. Ergänzung im Parallelverfahren mit der Fläche des Gemeindegebietes der ehemaligen Gemeinde Stretense ergänzt. Der räumliche Geltungsbereich des VBP Nr. 1 wird dort als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Hansestadt Anklam fasste jedoch bereits den Aufstellungsbeschluss zur 2. Ergänzung des FNP. Planungsziel der 2. Ergänzung des FNP ist die Darstellung der Flächen des Geltungsbereiches des VBP Nr. 1 als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik (SO P).

Bei dem vorliegenden VBP Nr. 1 handelt es sich daher um einen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB. Tritt die zu genehmigende 2. Ergänzung des FNP zwischen Beschluss und Veröffentlichung des VBP Nr. 1 in Kraft, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des VBP Nr. 1 in dem Fall zusätzlich nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB. Der VBP Nr. 1 bedarf in diesem Fall keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Sollte die zu genehmigende 2. Ergänzung des FNP erst nach dem Beschluss und der Veröffentlichung des VBP Nr. 1 in Kraft treten, unterliegt der VBP Nr. 1 der Genehmigungspflicht.

Ein kommunaler Landschaftsplan ist für den Ortsteil Stretense der Hansestadt Anklam nicht erstellt worden.

5 Beschreibung des Plangebietes und seines Umfeldes

5.1 Bestand und Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches

Die Teilflächen des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden als landwirtschaftliche Fläche intensiv genutzt.

5.2 Bestand und Nutzungen in der näheren Umgebung

Die Umgebung der einzelnen Teilflächen sind hauptsächlich durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wiesen- und Waldflächen sowie durch die Ortslage Stretense geprägt.

5.3 Verkehrsinfrastruktur , Erschließung

Die Anbindung des Plangebiets an die örtlichen und die überörtlichen Verkehrsflächen erfolgt über die Bundesstraße B197, die Kreisstraße VG 54 und über vorhandene Feldwege, die entweder öffentlich gewidmet sind oder vom Vorhabenträger gepachtet werden.

5.3.1 Erschließung außerhalb des Plangebiets

Die Teilfläche SO1 und SO2 werden über eine bestehende Zufahrt, welche direkt an die Bundesstraße B 197 anbindet, erschlossen.

Die Teilfläche SO3 wird über den öffentlichen Feldweg (hier: Flurstück 1/1 und 1/2, Flur 2 der Gemarkung Stretense), welcher nördlich der Teilfläche SO3 und östlich an die B 197 anbindet, erschlossen.

Die Teilflächen SO3 und SO4 werden über den Feldweg (hier: Private Verkehrsfläche), welcher zwischen den Teilflächen SO3 und SO4 verläuft und östlich an die B 197 anbindet, erschlossen.

Die Teilfläche SO5 wird über Kreisstraße K 54 VG (hier: Flurstück 1/1 und 1/2, Flur 1 und der Gemarkung Wusseken), welche südlich der Teilfläche SO5 und östlich an die B 197 anbindet, erschlossen.

5.3.2 Erschließung innerhalb des Plangebiets

Ausgehend von der Bundesstraße B 197 und den Feldwegen werden Zufahrten zu den Teilflächen SO1 bis SO5 angelegt, welche auch die Zugangs-/Zufahrtsmöglichkeit für Notdienste / Feuerwehr gewährleisten. Die Innere Erschließung erfolgt über unbefestigte Schotterwege. Innerhalb des Plangebiets wird die Richtlinie über Flächen der Feuerwehr (Amtsblatt M-V 2006 S. 597 Anhang E und Berichtigung S. 874 Nr. 4) beachtet bzw. eingehalten.

5.3.3 Nutzungsdauer und -intensität

Die verkehrlichen Anbindungen werden in der Hauptsache in der Bauphase genutzt. Für den erforderlichen Schwerlastverkehr erfolgt eine Ertüchtigung bzw. Ausbesserung der Feldwege. Nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt die Zufahrt nur noch zu Wartungszwecken, im Störfall oder als Zufahrt für Notdienste/Feuerwehr im Rahmen des Brandschutzkonzeptes. Es besteht hinsichtlich der Erforderlichkeit zusätzlicher Erschließungsstraßen oder sonstiger Maßnahmen kein weiterer Handlungsbedarf.

5.4 Brandschutz

Photovoltaik-Freiflächenanlagen haben eine eher geringere Brandlast und sind nicht zu vergleichen mit Aufdachanlagen, bei denen z. B. die Gebäudekonstruktion oftmals aus brennbaren Materialien besteht. Photovoltaikanlagen bestehen in der Regel aus nicht brennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. Als Brandlast können hier Kabel und Teile der Solarmodule angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Freiflächenbrand kommen. Der spezielle Objektschutz unterliegt der hochbaulichen Planung und ist von dem Betreiber der Anlage zu erfüllen.

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich letztendlich um eine bauliche Anlage nach LBauO M-V. Wirksame Löscharbeiten an baulichen Anlagen und der umliegende Gebietsschutz müssen für die Feuerwehr ermöglicht werden. Bei Vollzug der Planung ist für die gesamte Anlage ein Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen und mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Bei der Erschließungsplanung der Photovoltaikanlage wurden in enger Abstimmung mit dem Fachbüro ISBM GmbH aus Wolgast die für das Brandschutzkonzept nötigen Punkte mitgeplant.

Eine zusätzliche äußere Erschließung über den öffentlichen Feldweg (hier: Flurstück 19, Flur 6 und Flurstück 12, Flur 4 der Gemarkung Stretense), die nur für den Brandschutz benötigt wird, die Zufahrten über insgesamt 36 Toranlagen und der Verlauf der inneren Erschließungswege wurden bei der Erschließungsplanung berücksichtigt. Außerdem wurden die benötigten Löschwasserentnahmestellen platziert. Als Löschwasserentnahmestellen werden drei Bestandsbrunnen und 11 neu zu schaffende Löschwasserentnahmestellen eingeplant. Neben den insgesamt 14 Löschwasserentnahmestellen wurden Feuerwehraufstell-flächen im Sinne der DIN 14090 eingeplant.

Der zu erstellende Feuerwehrplan/Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 19095 ist ein Einsatzdokument für die Feuerwehr. Dieser stellt den IST-Zustand (nach Fertigstellung) dar und wird daher erst kurz vor Fertigstellung der Anlage erstellt.

5.5 Ver- und Entsorgung

5.5.1 Elektroenergieversorgung

Es wird keine externe Elektroenergieversorgung für das Vorhaben benötigt. Für die jeweiligen Anschlüsse gelten die satzungsrechtlichen Vorgaben der Gemeinde und der Ver- und Entsorgungsbetriebe.

5.5.2 Stromeinspeisung

Die Errichtung der Photovoltaikanlage erfordert grundsätzlich das Verlegen von Erdkabeln, das Errichten von Wechselrichtern- sowie von Übergabestationen o. dgl. Der erzeugte Solarstrom wird an der südlichen Grenze des VBP Nr. 1 mittels Erdkabel über die Ortschaften Wusseken, Schwerinsburg und Löwitz zum Netzeinspeisepunkt am Ortsrand des ca. 10km östlich gelegenen Ortes Rathebur geleitet. Dort wird der Strom auf dem Flurstück 90/1, Flur 3, der Gemarkung Rathebur in das Stromnetz eingespeist. (siehe Anlage 3)

5.5.3 Telekommunikation

Für das Vorhaben werden keine Anlagen der Telekommunikation benötigt. Für die jeweiligen Anschlüsse gelten die satzungsrechtlichen Vorgaben der Gemeinde und der Ver- und Entsorgungsbetriebe.

5.5.4 Wasserver- und entsorgung

Eine Wasserver- und entsorgungerschließung ist für das Plangebiet nicht erforderlich, da in der aufsichtslosen Anlage keine Gebäude mit Räumen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen zulässig sein sollen und somit auch keine Sanitärräume entstehen werden.

Der Zweckverband Anklam gab mit dem Schreiben vom 20.12.2021 folgende zusätzliche Hinweise:

An der westlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 2/2 und 6/2 der Flur 1 der und an der südwestlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 9/2 der Flur 2 Gemarkung Stretense verläuft eine Trinkwasserversorgungsleitung PEHD 110x6,6 im Bereich des Radweges. Der Zweckverband hat keine Einwände zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense“ in Verbindung mit der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Anklam, solange keine Ver- und Entsorgungsanlagen beeinträchtigt, überbaut oder sich ihnen in unzulässiger Weise genähert wird.

Zur Trinkwasserversorgungsleitung ist ein Schutzstreifen von mind. 3,0 m zu Rohrachse einzuhalten.

Bei unvorhergesehener Annäherung mit Baumaßnahmen jeglicher Art an Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes ist dieser umgehend zu informieren.

Die Trinkwasserversorgungsleitung verläuft außerhalb der überbaubaren Flächen der Teilfläche SO3 und SO5. Der genaue Verlauf Trinkwasserversorgungsleitung wird in der Ausführungsplanung erneut geprüft.

5.5.5 Niederschlagswasser

Das anfallende, unschädliche Niederschlagswasser wird, wie bisher auch, auf den Flächen versickern.

5.6 Grünordnung

Das Plangebiet ist hauptsächlich durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt.

5.6.1 Teilfläche SO1

Innerhalb der Teilfläche SO1 befinden sich drei geschützte Biotop (hier: Soll). Südlich an die Teilfläche SO1 angrenzend befinden sich Waldflächen. Entlang der östlichen Grenze der Teilfläche SO1 verlaufen Straßenabschnittsweise Alleeartige Baumreihen parallel zur Bundesstraße B 197. Entlang der westlichen Grenze verläuft ein geschütztes Biotop (hier: Strauchhecke mit Überschirmung).

5.6.2 Teilfläche SO2

Nördlich an die Teilfläche SO2 angrenzend befinden sich Waldflächen. Entlang der östlichen Grenze der Teilfläche SO2 verlaufen Straßenabschnittsweise Alleeartige Baumreihen parallel zur Bundesstraße B 197. Entlang der westlichen Grenze verläuft eine Feldhecke.

5.6.3 Teilfläche SO3

Nordöstlich und südlich an die Teilfläche SO3 angrenzend befinden sich Waldflächen. Entlang der westlichen Grenze der Teilfläche SO3 verlaufen Straßenabschnittsweise Alleeartige Baumreihen parallel zur Bundesstraße B 197.

5.6.4 Teilfläche SO4

Westlich an die Teilfläche SO4 angrenzend befinden sich Waldflächen. Entlang der südlichen Grenze verläuft eine Feldhecke.

5.6.5 Teilfläche SO5

Innerhalb der Teilfläche SO5 befinden sich vier geschützte Biotop (hier: Soll). Nördlich an die Teilfläche SO5 angrenzend befinden sich Waldflächen. Entlang der westlichen Grenze der Teilfläche SO5 verlaufen Straßenabschnittsweise Alleeartige Baumreihen parallel zur Bundesstraße B 197. Östlich der vier Sölle, befindet sich ein weiteres geschütztes Biotop (hier: Strauchhecke mit Überschirmung). Entlang der südlichen Grenze verläuft ein geschütztes Biotop (hier: Strauchhecke mit Überschirmung).

5.7 Nutzungsbeschränkungen

5.7.1 Wald

Nach § 20 Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG) ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten.

Gemäß der Stellungnahme des „Landesforst M-V, Forstamt Neubrandenburg“ vom 16.12.2021 befinden sich Waldflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches oder grenzen direkt an diesen an.

Eine Waldfläche wird von den Teilflächen SO1 und SO2 umschlossen und wird im Bebauungsplan als Waldflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB dargestellt. Eine Waldfläche grenzt im Nordosten der Teilfläche SO3 an den Plangeltungsbereich an. Eine Waldfläche grenzt südlich der Teilfläche SO3 und westlich der Teilfläche SO4 an den Plangeltungsbereich an. Eine Waldfläche grenzt im Nordosten der Teilfläche SO5 an den Plangeltungsbereich an. Die nötigen 30 m Abstand von überbaubaren Flächen zu den Waldflächen werden eingehalten.

5.7.2 Gräben

Gemäß der Stellungnahme des „Wasser- und Bodenverband „Untere Penée““ vom 23.12.2021 befinden sich Gewässer II. Ordnung in unmittelbarer Nähe zum Plangeltungsbereich des Bebauungsplans.

Südlich der Teilfläche SO4 und nordöstlich der Teilfläche SO5 verläuft das Gewässer II. Ordnung L 044 in Ost-West-Ausrichtung.

Da das gesamte Plangebiet im Außenbereich liegt, muss gemäß § 38 Abs. 3 WHG ein Gewässerrandstreifen von fünf Metern zu den Gräben freigehalten werden. Die zuständige Behörde kann gemäß § 38 Abs. 3 Nr. 1 und 2 den Gewässerrandstreifen für Gewässer oder Gewässerabschnitte aufheben oder eine von fünf Metern abweichende Breite des Gewässerrandstreifens festsetzen.

Durch die Verkleinerung des Geltungsbereiches liegen die überbaubaren Flächen der Teilfläche SO4 ca. 200 m vom Gewässer II. Ordnung L 044 entfernt. Der Gewässerrandstreifen wurde daher für diesen Bereich ausreichend berücksichtigt.

Da nordöstlich der Teilfläche SO5 zusätzlich Waldflächen vorhanden sind, wurde für diesen Bereich bereits ein 30 m Waldabstand im Sinne des § 20 Landeswaldgesetz – LWaldG eingehalten. Der 20 m Gewässerrandstreifen überschneidet sich mit diesem und liegt innerhalb des 30 m Waldabstandes.

5.8 Festgesetzte angrenzende und im Verfahren befindliche Bebauungspläne und Satzungen

Innenbereichssatzung der Gemeinde Rossin, in Kraft getreten am 11.02.1998 – Mit der Planung wurden die Grenzen des Innenbereiches gegenüber dem Außenbereich festgesetzt. In dem damit definierten Innenbereich sind gemäß § 34 BauGB Vorhaben zulässig.

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1, „Windpark Müggenburg“ der Gemeinde Neuenkirchen, in Kraft getreten am 09.12.2010 – Mit der Planung wurde das Planungsrecht für die Errichtung eines Windparks geschaffen.

Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaikanlagen im Kiestagebau Wusseken“, in Kraft getreten im 2. Halbjahr 2018 – Mit der Planung wurde das Planungsrecht für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb des ehemaligen Kiestagesbau Wusseken geschaffen.

Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Stretense“, befindet sich im Verfahren – Mit der Planung soll das Planungsrecht für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich der Ortslage Stretense geschaffen werden.

6 Alternativenprüfung

Bei der Durchführung eines Bauleitplanverfahrens muss eine Alternativenprüfung vorgenommen werden. Diese Verpflichtung ergibt sich sowohl aus dem BauGB selbst – insbesondere aus § 2a Satz 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe d BauGB sowie aus § 3 Abs. 1 BauGB – wie auch aus der Rechtsprechung (BVerwG, Urt. v. 5.7.1974 – 4 C 50.72). Ohne Untersuchung, Prüfung und Bewertung von Alternativen kann im Rahmen der Abwägung nicht sachgerecht darüber entschieden werden, welches die städtebauliche sinnvollste Lösung darstellt.

Die vorliegende Planung dient der Entwicklung eines Solarparks zur Gewinnung von Strom mittels einer großflächigen Photovoltaikanlage nördlich, östlich und südlich des Ortsteils Stretense der Hansestadt Anklam. Dabei soll eine „klassische“ Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Ziel ist es, einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klima- und Umweltschutz sowie zur Reduzierung der Erderwärmung zu leisten.

6.1 Raumordnerische Belange und Zielabweichungsverfahren

Gemäß LEP M-V (2016) soll zwar der Ausbau erneuerbarer Energien vorangetrieben werden, allerdings nicht zwingend an allen Standorten gleich. Im Idealfall werden Konversionsstandorte im nahen Umfeld von bestehenden größeren Stromleitungen und Umspannwerken für Freiflächenphotovoltaikanlagen genutzt.

Ein geeigneter Ort wäre in der Hansestadt Anklam mit den Flächen des Anklamer Flugplatzes vorhanden. Da der Flugplatz allerdings noch aktiv genutzt wird und im Randbereich bereits über ein großes Solarkraftwerk verfügt, scheiden diese Flächen als Konversionsstandort aus. Somit können gemäß dem Ziel der Raumordnung (5.3 (9) (siehe Kapitel 4.1.1) nur landwirtschaftlich genutzte Flächen entlang der Bundesstraßen und der Schienenwege innerhalb des Gebietes Anklangs sowie die Flächen des Zielabweichungsverfahrens (siehe Kapitel 4.1.2) für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Betracht gezogen werden.

Folgende Karte zeigt die Flächenpotenziale landwirtschaftlich genutzter Flächen in einem Streifen von 110 Metern beiderseits der Bundesstraßen B 109, 110 und 197 sowie beiderseits des Schienenweges Greifswald - Anklam - Pasewalk im Sinne des Ziels der Raumordnung (5.3 (9)) sowie die Flächen aus dem positiven Zielabweichungsverfahren:

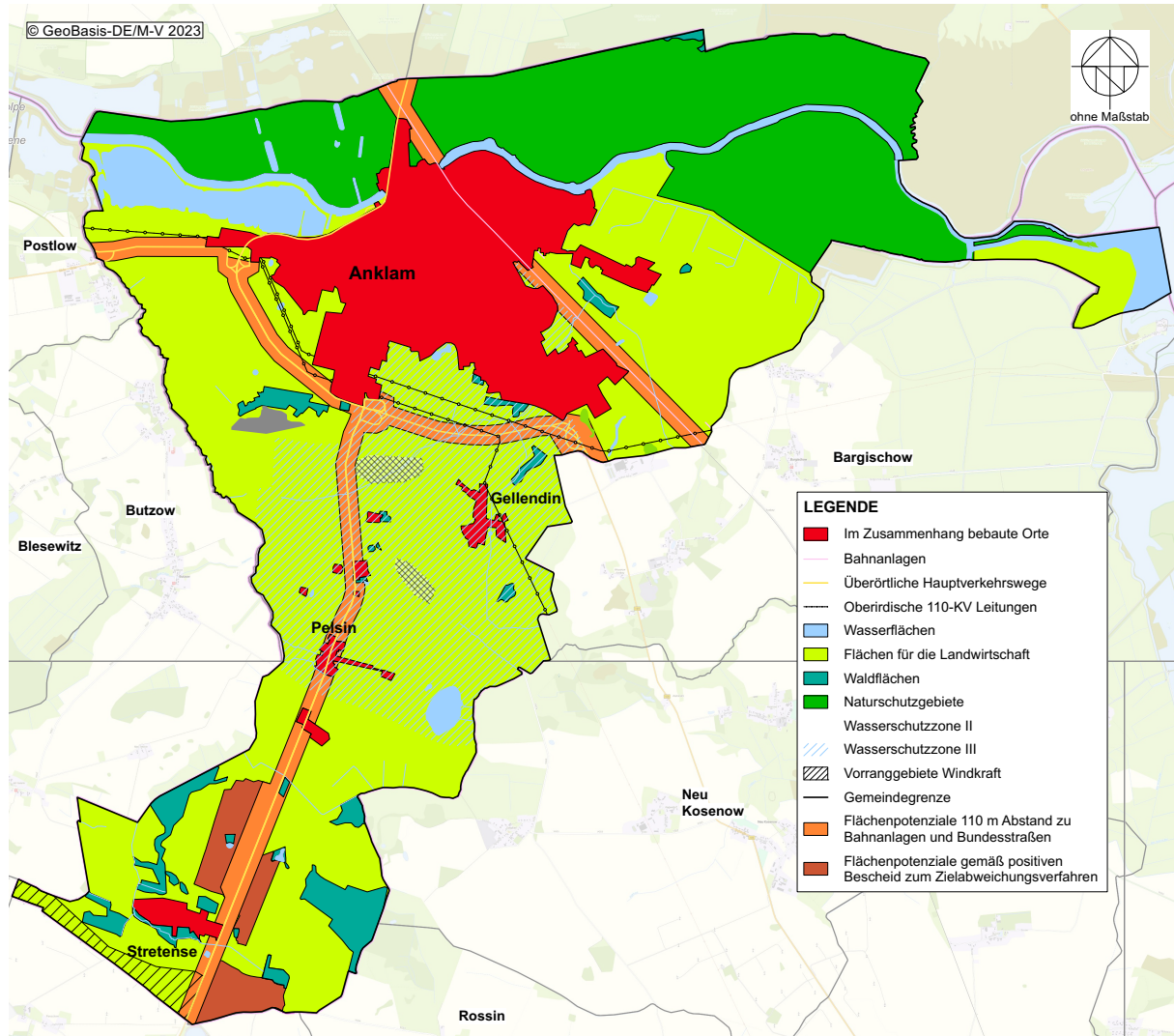


Abb. 2: Flächenpotenziale beiderseits der Infrastrukturen, eigene Darstellung, Quelle: GAIA M-V

Ein weiteres wichtiges Ziel der Raumordnung ist die Sicherung bedeutsamer Böden (siehe Kapitel 4.1.3).

Betrachtet man die Flächenpotenziale im Sinne des Ziels der Raumordnung (5.3 (9)) entlang der Bundesstraßen B 109, 110 und 197 sowie entlang des Schienenweges Greifswald - Anklam - Pasewalk und der Flächen des Zielabweichungsverfahrens, liegen die Bodenzahlen in einem Bereich von 15 – 70 (Durchschnitt: 39) und die Ackerzahlen in einem Bereich von 14 – 70 (Durchschnitt: 38).

Im Bereich der B 109 und B 110 liegen die Boden- und Ackerzahlen im Durchschnitt jeweils bei über 40, einzelne Ausreißerflächen liegen sogar bei über 60 Punkten. Im Bereich der B 197 sinken die Boden- und Ackerzahlen in Richtung Süden. Auch hier gibt es einzelne Ausreißerflächen mit sogar 70 Punkten. Entlang des Schienenweges sind die Boden- und Ackerzahlen im Durchschnitt (30) am niedrigsten.

→ **Fazit Raumordnung:** Gemäß den Zielen des LEP M-V Ziffer 4.5 (2) i.V.m. Ziffer (5.3 (9) kommt ein Großteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Gebietes der Hansestadt Anklam, die in einem Streifen von 110 Metern beiderseits der Bundesstraße B 109, 110 und 197 sowie entlang des Schienenweges Greifswald - Anklam – Pasewalk liegen, als Standort für eine Freiflächenphotovoltaikanlage in Frage. Einzelne Gebiete mit über 50 Bodenpunkten kommen nicht in Frage. Die Flächen entlang des Schienenweges sind besonders geeignet.

6.2 Naturschutzrechtliche Belange

Der gesamte Bereich der Peene und nördlich der Peene, ist durch verschiedene Schutzgebiete geschützt. Hier befinden sich das Europäische Vogelschutzgebiet „Peenetallandschaft“ (DE 1542-401), die Naturschutzgebiete „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ (NSG 328) und „Unteres Peenetal (Peenetalmoor)“ (NSG 103).

Laut dem GeoPortal.MV bestehen innerhalb des Gebietes der Hansestadt Anklam größere zusammenhängende Strukturen an nach Bundes- und Landesrecht geschützten Biotopen wie Gehölzbiotopen, Gewässer- und Feuchtbiotopen. Ansonsten einzelne kleinere Biotope vorstehender Spezifizierung über gesamtes Gemeindegebiet verteilt.

→ **Fazit Naturschutz:** Die Naturschutzrechtlichen Belange stehen den potenziellen Standorten für eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang der Bundesstraße B 110 und entlang des Schienenweges nördlich der Peene entgegen.

6.3 Wasserschutzgebiete

Der südliche Teil des Stadtgebietes Anklaams und die Flächen südlich davon bis zum Ortsteil Pelsin, befinden sich im Geltungsbereich des Wasserschutzgebietes der Schutzzone III. Drei kleine Bereiche innerhalb der Stadt Anklam, östlich des Flugplatzes und südwestlich des Ortsteils Gellendin befinden sich innerhalb der Schutzzone II.

→ **Fazit Gewässerschutz:** Die Schutzzone II östlich des Flugplatzes und südwestlich des Ortsteils Gellendin lassen in diesen Bereichen nur stark eingeschränkt bauliche Entwicklungen zu. Die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich der Schutzzone III wäre unter Auflagen möglich und hätte eventuell positive Auswirkungen auf den dortigen Grundwasserkörper und die umliegenden Oberflächengewässer, da der Stoffeintrag durch die intensive Landwirtschaft wegfallen würde.

6.4 Stadt- und Gemeindeentwicklung

Die Hansestadt Anklam plant aktuell die Ausweisung eines Industriegebietes im Südosten des Stadtgebietes, entlang des Schienenweges Anklam - Pasewalk. In diesem Bereich befindet sich auch das bereits ausgewiesene Gewerbegebiet Süd-Ost/Industriegebiet, welches noch über unbebaute Flächen verfügt.

→ **Fazit Stadt- und Gemeindeentwicklung:** Die Planungen rund um das Industriegebiet und das bestehende Gewerbegebiet im Südosten Anklaams stehen den potenziellen Flächen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage entlang des Schienenweges entgegen. Daher stehen diese Flächen als Alternativstandort nicht zur Verfügung.

6.5 Flächenverfügbarkeit

Die Flächen des VBP Nr. 1 konnten bereits zu 100% durch den Vorhabenträger gesichert werden. Die Flächen der Alternativstandorte entlang der Bundesstraße B 109, 110 und B 197 befinden sich in Privatbesitz. Damit sind die Flächen des VBP Nr. 1 als Standort gegenüber den Flächen mit ähnlichen Eigenschaften höher zu gewichten.

6.6 Bewertung der Alternativenprüfung

Alternative Flächen für bestimmte Vorhaben sind in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern in einer Vielzahl vorhanden. Innerhalb des Gebietes der Hansestadt Anklam sind unter Berücksichtigung aller Kriterien verschiedene Potenzialflächen vorhanden. In der Gesamtbewertung schneiden allerdings die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 am besten ab und sind daher die bessere Alternative gegenüber den anderen Flächen.

7 Städtebauliches Konzept

7.1 Beschreibung des Vorhabens

Es ist beabsichtigt die Anlage von Photovoltaik-elementen (PV-Elemente) innerhalb des Sonstigen Sondergebiets auf einer Fläche von ca. 123 ha (Fläche innerhalb der Baugrenze) zu nutzen. Der durch die Solarkollektoren erzeugte Strom wird in das lokale Stromnetz eingespeist. Die Photovoltaik-Module werden fest aufgestellt nach Süden ausgerichtet, so dass die Modulreihen von West nach Ost verlaufen. (siehe Modul layout)

Die Module dürfen sich gegenseitig nicht beschatten, folglich sind der Konstruktionshöhe wirtschaftliche und einstrahlungsbedingte Grenzen gesetzt (maximal 2,80 m über Geländeoberkante); aus demselben Grund ist zwischen den Modulreihen ein Abstand von etwa 1,90 m erforderlich, der ebenso wie die Fläche unter den Modulen von extensiv gepflegtem Grünland bedeckt ist. Die Trägerkonstruktion besteht aus Stahlprofilen. Die Gründung erfolgt mittels Rammpfählen.

Die notwendigen Technikräume werden innerhalb der festgesetzten Baugrenzen aufgestellt. Es werden Gebäude für Trafo- und Wechselrichter und ähnliche Technik mit einer Grundfläche von jeweils maximal 2,5 x 3,10 m und einer Höhe von maximal 3,50 m zulässig.

Die Bereiche zwischen den Modultischen und darunter werden in extensiv genutzt und ausgehagert, um eine Erhöhung der Artenvielfalt in der Fläche zu erreichen. Die eigentliche Modulfläche wird aus versicherungstechnischen Gründen mit einem Maschendrahtzaun umfriedet, dessen Gründung ebenfalls mittels Rammpfählen erfolgt. Lediglich die Torpfosten der 36 Tore werden durch Fundamente im Boden gesichert. Die maximale Höhe beträgt 2,20 m. Anumar verwendet zur Einfriedung des Solarparks einen Niederwildzaun, der nicht bündig mit dem Boden abschließt. Die unteren 20 cm bleiben frei, so dass die Fläche für Tiere weiterhin zugänglich ist und Wildwechsel stattfinden kann. Außerdem können sich Tiere ungestört Rückzugs- und Futterplätze suchen, was beispielsweise bei regelmäßiger Bewirtschaftung nicht möglich ist.

Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf nachtschwärmende Insekten und zur Vermeidung einer optischen Fernwirkung bei Nacht wird keine dauerhafte Beleuchtung der Anlage vorgesehen. Die gesamte Anlage ist wartungsarm.

7.2 Betreiberkonzept

Die Nutzung erfolgt durch eine private Gesellschaft. Die Fläche wird zum Betrieb einer Photovoltaik-Freianlage (PVA) mit Nebenanlagen genutzt. Es sind der Betrieb, die Wartung und die Erneuerung vorgesehen. Zufahrtswege zur Unterhaltung der Anlage werden teilweise ertüchtigt und teilweise geschaffen.

8 Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplans

Nachfolgend werden die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgeführt. Dabei wird zwischen den zeichnerischen Festsetzungen in der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) unterschieden.

Den textlichen Festsetzungen wird das Kürzel „TF“ vorangestellt. Die Verwendung dieser Kürzel in der Begründung dient einer einfacheren Unterscheidung zwischen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen.

8.1 Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 12 Abs. 3a BauGB

Begründung TF 1.1

Voraussetzung für die Anwendung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 Abs. 3a BauGB ist die Aufnahme einer bedingten Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB: Nur solche Vorhaben sind zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. Damit wird entsprechend der Zweckbestimmung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Bezug zu dem Vorhaben hergestellt. Gleichzeitig eröffnet das Planinstrument des sog. „vertragsbezogenen B-Plans“ eine gewisse Flexibilität: Detailfragen des Vorhabens müssen nicht im B-Plan geregelt werden, sie können dem Durchführungsvertrag und dem Vorhaben- und Erschließungsplan überlassen bleiben. Der vorhabenbezogene B-Plan definiert allein den städtebaulich maßgeblichen Rahmen für das Vorhaben. Zugleich gestattet das Instrument eine Flexibilität bei gewissen Änderungen des Vorhabens. Denn eine Änderung oder ein Neuabschluss des Durchführungsvertrags ist auch nach Satzungsbeschluss möglich, ohne die Satzung ändern zu müssen.

Im Ergebnis bedeutet die bedingte Festsetzung, dass dem Bebauungsplan entsprechende Nutzungen erst dann zulässig werden, wenn der Durchführungsvertrag entsprechend abgeschlossen oder geändert wurde.

Bei einer Änderung des Vertrags muss sichergestellt werden, dass das geänderte Vorhaben grundsätzlich in das Festsetzungsgerüst des B-Plans passt; hier insbesondere in das festgesetzte Sondergebiet, das Baufenster und das Nutzungsmaß. Es sind also nur jene Nutzungen zulässig, die den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht widersprechen.

Begründung TF 1.2

Mit TF 1.2 wird klargestellt, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist. Dies ergibt sich aus der Regelung des § 12 Abs. 3 BauGB.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) ist eines der drei notwendigen Elemente des vorhabenbezogenen B-Plans; sein Vorliegen sowie seine Aufnahme in den Satzungsbeschluss sind essenzielle und unabdingbare Wirksamkeitsvoraussetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB.

Das Vorhaben, dessen bauplanungsrechtliche Zulässigkeit durch einen vorhabenbezogenen B-Plan begründet werden soll, muss Gegenstand des VEP, des Durchführungsvertrages und des B-Plans sein. Daraus ergibt sich, dass VEP und B-Plan sowie Durchführungsvertrag inhaltlich aufeinander abgestimmt sein müssen und sich nicht widersprechen dürfen. Das hat die Rechtsprechung klargestellt.³ Dabei ist es zulässig, dass – wie hier vorgenommen – der vorhabenbezogene Bebauungsplan das im VEP detailliert dargestellte Vorhaben in abstrakte Plandarstellung übersetzt; aus dieser Übersetzung dürfen keine Widersprüche resultieren. Der VEP für das Vorhaben wird als eigenständiges Plandokument ausgefertigt; konkrete

³ u.a. BVerwG 18.9.2003 - 4 CN 3.02 - BauR 2004, 286; OVG NRW 11.3.2004 - 7a D 51/02.NE - BRS 67, 91.

Anforderungen an die Form eines VEP bzw. die einzuhaltenden Formalien enthält § 12 BauGB nicht. Es gilt lediglich: Der VEP ist nicht an das Regelwerk des § 9 BauGB bzw. der BauNVO sowie der PlanZV gebunden. Zu den Inhalten des VEP –als Teil C – der B-Plansatzung siehe unten.

Ergänzung zur Begründung von TF 1.2: Begründung zu Teil C - Urkunde des VEP

Der hier vorliegende VEP für das Vorhaben "Solarpark Anklam-Stretense" der Hansestadt Anklam stellt das im Durchführungsvertrag vereinbarte Vorhaben hinsichtlich seiner Art und seines Maßes in Detailzeichnungen (Lageplan, Bebauungs- und Erschließungskonzept, Modulbeispiel und Belegung) dar. Gemäß den textlichen Festsetzungen auf der Planurkunde des VEPs gilt im vorliegenden Fall, dass das im VEP dargestellte Vorhaben die Mindestausnutzung des vorhabenbezogenen B-Plans darstellt.

Auf der Urkunde des VEPs sind die nachfolgenden textlichen Festsetzungen aufgenommen. Mit Aufnahme dieser textlichen Festsetzungen wird die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 12 BauGB berücksichtigt.⁴ Zur Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Vorhabenträgers sollen Abweichungen von den Darstellungen des VEPs möglich sein. Dies sichern Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Festsetzungen auf der VEP-Urkunde ab. Voraussetzung ist, dass dadurch der Zweckbestimmung und damit der Identität des Plangebietes als Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ nicht widersprochen wird.

Textliche Festsetzungen VEP

1. Die in dieser Urkunde dargestellten baulichen Anlagen stellen die Mindestausnutzung der Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 "Solarpark Anklam-Stretense" dar. Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen sind nach Maßgabe des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 "Solarpark Anklam-Stretense" und des Durchführungsvertrages zulässig, soweit die Identität des Vorhabens dadurch nicht berührt wird.
2. Aus den baulichen Detaildarstellungen sowie den textlichen Beschreibungen des Vorhabens lässt sich kein Normcharakter für die Genehmigung ableiten.

Begründung TF 1.3

Durch TF 1.3 des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird klargestellt, dass und welche Fassung der Baunutzungsverordnung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Anklam-Stretense“ maßgeblich ist. Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB ist die Gemeinde (hier: Hansestadt Anklam) bei der Bestimmung der Zulässigkeit von Vorhaben im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans nicht an die BauNVO gebunden. Im vorliegenden Fall ist der Rückgriff auf die Vorgaben der BauNVO jedoch sinnvoll.

Bei der Baunutzungsverordnung handelt es sich um statisches Baurecht. Das bedeutet, dass Bebauungspläne nicht immer automatisch auf die neueste Fassung der BauNVO Bezug nehmen, sondern auf jene, die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Bebauungsplans gilt. Für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

⁴ BVerwG, Beschluss vom 02. Mai 2018 - 4 BN 7.18

8.2 Art der baulichen Nutzung und Nebenanlagen

Begründung TF 2.1

Die Flächen, auf denen die Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen errichtet werden soll, werden als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Gemäß Absatz 1 dient das Sondergebiet der Errichtung und dem Betrieb eines Solarparks mit allen dazu notwendigen Anlagen. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wird eine detaillierte Festsetzung getroffen, da es sich um die Planung eines konkret zur Realisierung anstehenden Vorhabens handelt.

Begründung TF 2.2

Entsprechend dem Planungsziel werden die für die Errichtung eines Solarparks erforderlichen Anlagen und Einrichtungen als allgemein zulässig festgesetzt. Gleichzeitig sind andere bauliche Nutzungen ausgeschlossen. Neben den eigentlichen Solarmodulen, die den größten Teil der Fläche einnehmen, sind auch technische Einrichtungen wie z.B. Transformatoren, Wechselrichter, die für die Verteilung und Ableitung der gewonnenen Energie notwendig sind sowie Anlagen für die Instandhaltung, Wartung, Service und Pflege zulässig. Des Weiteren sind die für die Erschließung und Wartung benötigten Wege sowie ober- und unterirdische Versorgungsleitungen und –anlagen zulässig, um das Gebiet erschließen zu können. Zur Sicherung des Plangebiets vor unbefugtem Zutritt und aus versicherungstechnischen Gründen besteht die Notwendigkeit der Einfriedung. Weiterhin ist es evident, dass die Einfriedungen auch Zugangsmöglichkeiten zu den Photovoltaikanlagen, z.B. in Form von Toren, enthalten müssen und dürfen.

Viele der in Absatz 2 aufgeführten Anlagen sind bereits als Nebenanlagen der Photovoltaik-Freiflächenanlage einzuordnen. Um weitere Nebenanlagen zu ermöglichen bzw. auch einem möglicherweise eintretenden technischen Fortschritt – zu denken sei an kleine Energiespeicher o.ä. – Rechnung zu tragen, werden klarstellend durch den Buchstaben h auch sonstige Anlagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO für zulässig erklärt.

Um den Einsatz unterschiedlicher Solarmodule zu ermöglichen, werden keine konkreten Vorgaben zur Art der Module oder deren Befestigung gemacht. Eine entsprechende Festsetzung ist aus städteplanerischer Sicht zudem nicht erforderlich.

Durch diese Festsetzung wird die Errichtung von Anlagen für die Energieerzeugung mittels Photovoltaik ermöglicht und dem Entwicklungsziel einer nachhaltigen und ökologischen Energieerzeugung Rechnung getragen. Da von den zulässigen Nutzungen keine schädlichen Emissionen ausgehen, ist das Plangebiet mit seiner Umgebung verträglich.

Begründung TF 2.3

Eine extensive Beweidung der Flächen (z.B. durch Schafe) zwischen und unter den Modultrassen fördert die Biodiversität. Da die Nutzung des Solarparks durch die Kombination mit einer Weidenutzung nicht beeinträchtigt wird, ist diese hier zulässig.

8.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Um die Versiegelung des Bodens sowie die bauliche Dichte insgesamt zu begrenzen und zugleich eine sinnvolle Nutzung der Fläche nach den Plänen des Vorhabenträgers zu ermöglichen, wird die Grundflächenzahl für die Hauptanlagen und die Höhenbegrenzung der Oberkante baulicher Anlagen festgesetzt. Zur Herleitung der Grundflächenzahl (GRZ) ist die Fläche zu ermitteln, die von den Modultrassen überdeckt wird oder die für Nebenanlagen in Anspruch genommen werden. Die Begründung der zeichnerischen Festsetzung zur Grundflächenzahl und zulässigen Höhe baulicher Anlagen erfolgt zusammen mit der jeweiligen textlichen Festsetzung.

8.3.1 Grundflächenzahl

Die Festsetzung der GRZ gibt das Verhältnis der zulässigen Grundfläche (d.h. Überbauung durch Gebäude und anderen bauliche Anlagen) zur jeweiligen Grundstücksfläche an. Der Zweck der Grundflächenzahl besteht darin, die Nutzungsintensität auf dem Baugrundstück aus städtebaulichen Gründen und aus Gründen des Bodenschutzes zu steuern. Durch die Festsetzung der Grundflächenzahl wird mithin in erster Linie die Versiegelung von Flächen durch bauliche Hauptanlagen begrenzt.

Mit der textlichen Festsetzung wird das Regelungsmodell des § 19 Abs. 4 S. 2 und 3 BauNVO ausgeschlossen. Danach gilt, sofern der Bebauungsplan keine abweichenden Bestimmungen trifft: die zulässige GRZ nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. D.h. die für das Sondergebiet festgesetzte GRZ von 0,75 dürfte durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer rechnerischen GRZ von 0,8 überschritten werden. Von dieser Überschreitungsmöglichkeit soll im vorliegenden Fall kein Gebrauch gemacht werden, da die GRZ für sämtliche geplanten baulichen Anlagen ausreicht. Mit dem Satz 3 des § 19 Abs. 4 BauNVO ist den Gemeinden das Recht eingeräumt, im Bebauungsplan für besondere Fallgestaltungen eine abweichende Regelung festsetzen zu können; davon wird hier Gebrauch gemacht.

Die Bodenüberdeckung der Modultische (ohne direkte Bodenberührung) stellt einen relevanten Faktor bei der GRZ-Ermittlung dar. Die Solarmodule sollen auf Modultischen montiert werden. Insofern ist die tatsächliche Bodenversiegelung geringer, denn sie resultiert aus den punktuellen Rammgründungen der Modultische, der Errichtung der Trafostation und der Zaunanlage. Daraus resultiert letztendlich die festgesetzte GRZ von 0,75.

8.3.2 Höhe baulicher Anlagen

Begründung TF 4.1

Für die Höhe der baulichen Anlagen ist die natürliche Geländehöhe maßgebend (vgl. TF 4.3). Die Höhe der baulichen Anlage wird definiert als das senkrechte Maß von der im Plan benannten Bezugshöhe zur Oberkante (OKmax) der baulichen Anlage. Durch die Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen wird sichergestellt, dass das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Modultische ragen an ihrem höchsten Punkt ca. 2,503 m über der Geländeoberfläche hervor. Um etwas Spiel bei der Anordnung der Modultische zu ermöglichen, soll eine Höhe von 2,6 m nicht überschritten werden. Für Nebenanlagen wie z.B. Transformatorstationen, die eine Höhe von 2,5 m in der Regel übersteigen, wird eine Höhe von bis zu 3,5 m gestattet. Auch bei Wechselrichtern oder weiteren baulichen Anlagen, die der Eigenart des Gebiets nicht widersprechen, wird eine Höhe von bis zu 3,5 m gestattet. Gleiches gilt für sonstigen Anlagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie weitere Anlagen, die von den Buchstaben a), b), c), f), g) erfasst wurden; wie z.B. Hydranten. Die Umzäunung des Plangebiets darf eine Höhe von 2,2 m nicht übersteigen. Für die Videoüberwachung der Photovoltaikanlage dürfen die Masten die maximale Höhe von 7,0 m über der natürlichen Geländeoberfläche nicht überschreiten. Die Beschränkungen sind zur Wahrung des Landschaftsbildes notwendig.

Begründung TF 4.2

Für die Module der Photovoltaikanlage wird in TF 4.1 die Maximalhöhe der Modultische festgesetzt. TF 4.2 ergänzt diese Regelung, indem ein Mindestabstand der Modultische von 0,8 m zur natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt wird. Durch den festgesetzten Mindestabstand kann mehr diffuses Streulicht auf die unter den Modulen liegenden Flächen gelangen, sodass die Verschattung der Trockenrasenflächen minimiert wird. Je nach Sonnenstand und Einfallswinkel der Sonnenstrahlung kann der verschattete Bereich verkleinert bzw. vergrößert werden.

Die Kleintier Gängigkeit und der Wildwechsel innerhalb des Plangebietes wird durch diese Festsetzung zusätzlich erleichtert. Darüber hinaus wird durch die Festsetzung eine Beweidung ermöglicht.

Begründung TF 4.3

Bei Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind die erforderlichen Bezugspunkte eindeutig zu bestimmen. Als Bezugspunkt wird die natürliche Geländeoberfläche bestimmt. Dieser Bezugspunkt ist hier in angemessener Weise bestimmt, da für die Modulaufstellung eine technisch einheitliche Höhe festgesetzt wird. Den maßgeblichen Bezugspunkt zum Zeitpunkt der Entwurfserarbeitung stellen die vom Vermesser eingemessenen Bezugspunkte und Höhenlinien dar. Die Differenz der in der Vermessungsgrundlage dargestellten Höhen zeigen ein auf und ab des Geländes von Nord nach Süd und West nach Ost (siehe Höhenlinien in der Planzeichnung), daher wird von einer Festsetzung eines absoluten Wertes abgesehen.

Zwar wird mitunter kritisiert, die natürliche Geländeoberfläche eigne sich nicht als Bezugspunkt, da sie zu unbestimmt sei. Stattdessen seien die mittlere Höhe des Meeresspiegels, die festzusetzende Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen, die festzulegende Geländeoberfläche oder im Bauland zu setzende Höhepunkte als untere Bezugspunkte zu bestimmen. Diese Arten der Bestimmung des unteren Bezugspunkts scheiden bei der vorliegenden Planung jedoch aus, da es der Hansestadt Anklam bei der Bestimmung des unteren Bezugspunkts in erster Linie darauf ankommt, die Freiflächenphotovoltaikanlage in die natürliche Topographie zu integrieren, indem sich die Modultische und Nebenanlagen der natürlichen Geländeoberfläche anpassen und diese harmonisch nachvollziehen. Dadurch soll der Eindruck vermieden werden, die Anlage stelle einen Fremdkörper inmitten des Außenbereichs dar, der in die Landschaft einschneide anstatt ihrer Konturen nachzuvollziehen. Dieses Planungsziel der Gemeinde lässt sich mit keinem der vorgenannten Ansätze zur Bestimmung des unteren Bezugspunkts verwirklichen, da diese Ansätze stets auf theoretisch fixierte Bezugspunkte abstellen, die den natürlichen Verlauf der Geländeoberfläche nur abbilden könnten, wenn das Plangebiet mit einem dichten Netz von Bezugspunkten überzogen würde, indem beispielsweise alle 10 Meter ein Höhepunkt gesetzt würde. Dies würde zu einem unverhältnismäßig hohen Planungsaufwand führen. Daher ist vorliegend auf die natürliche Geländeoberfläche abzustellen, die nicht verändert werden darf.

8.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Mit der Festsetzung der Baugrenze wird in Ergänzung der zulässigen GRZ die durch Hauptanlagen überbaubare Grundstücksfläche festgelegt. Gemäß § 23 BauNVO kann die überbaubare Grundstücksfläche durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt werden. PV-Anlagen und PV-Module sowie alle übrigen Anlagen, die nicht der Ausnahmeregelung nach § 23 Abs. 5 BauNVO unterfallen, dürfen die festgesetzten Baugrenzen nicht überschreiten. Damit soll der Rahmen für das Erscheinungsbild des städtebaulichen Plangebiets definiert werden. Der Baufensterausweisung liegt eine konkretisierte Planvorstellung zur Belegung des Plangebiets mit Modultischen und technischen Anlagen zugrunde, die im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt ist. Im Hinblick auf die Abstandsvorschriften nach Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) ist festzuhalten, dass die Baugrenzen in einem Abstand von mindestens 3,0 m zur Grundstücksgrenze verlaufen (3,0 m = Mindesttiefe der Abstandflächen). Der Abstand von 3,0 m wird an den östlichen Grenzen der Teilgebiete SO3 und SO4 unterschritten, da das östlich angrenzende Grundstück im Eigentum des Vorhabenträgers ist.

Die in der Planzeichnung gesetzlich geschützten Biotopflächen und Waldabstandsflächen werden ebenfalls aus den überbaubaren Grundstücksflächen ausgespart. Die Module sollen hier in einem Abstand von 20 m zu den geschützten Biotopen und 30 m zum Wald verlaufen. Dies ist im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt.

8.5 Grünordnerische Festsetzungen

Im gesamten Plangebiet wurden verschiedene Festsetzungen getroffen, um vorhandenen Grünstrukturen planungsrechtlich zu sichern.

Im Allgemeinen dienen die grünordnerischen Festsetzungen in vielfältiger Weise dazu, negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. Zugleich tragen sie zur Aufwertung des Habitats gesetzlich geschützter Arten bei. Die Festsetzungen zu grünordnerischen Maßnahmen basieren auf den Ergebnissen des Umweltberichts mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Laut Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgen mit der Umsetzung der Planung Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Boden und Biotope. Da das Kompensationserfordernis für das Schutzgut Biotop bzw. die Defizite für den Verlust der Biotopstrukturen nicht vollständig innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden können, sind hierfür externe naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Diese werden jedoch im Nahbereich des Plangebietes, etwa 500 m östlich des Teilgebietes SO5, umgesetzt (siehe Maßnahme M29).

8.5.1 Maßnahmen zum Schutz, Vermeidung und Minimierung

Begründung TF 5.1

Um den Boden- und Gewässerschutz ordnungsgemäß zu gewährleisten, wurden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Kontamination von Boden und Grundwasser festgesetzt. (V01)

Begründung TF 5.2

Um den Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen in der Zeit von Anfang April bis Ende August zu verhindern, ist der Beginn der Baufeldfreimachung außerhalb dieses Zeitraumes oder direkt im Anschluss an Erntearbeiten durchzuführen. (V02)

Begründung TF 5.3

Um die weitere Ansiedlung von Bodenbrütern nach dem 01. März zu verhindern, sind die beschriebenen Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen.

Um den Schreiadler zusätzlich zu schützen, sind die Arbeiten östlich der Bundesstraße ohne Ausnahme im Zeitraum Oktober bis März durchzuführen. (V03)

Begründung TF 5.4

Des Weiteren kann es durch die Arbeiten zu Störungen von wandernden Amphibien kommen. Durch den Verzicht auf eine Nachtbautätigkeit und Herstellung von Baugruben und Gräben während der Wanderzeit der Amphibien können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Das Anlegen von Kabelgräben und Baugruben ist so abzustimmen, dass diese nicht länger als unbedingt notwendig offenbleiben. Offene Gräben sind täglich, besonders vor dem Verfüllen, von hineingefallenen Kleintieren zu beräumen. Die Tiere sind an sicheren und störungsfreien Orten wie z.B. an Gewässerrändern oder im Schatten von Feldgehölzen wieder freizusetzen. (V04)

Begründung TF 5.5

Zum Schutz von Kleintieren dürfen Kabelgräben und Baugruben nicht länger als notwendig offenbleiben. Es hat eine tägliche Kontrolle zu erfolgen. Hineingefallene Kleintiere sind in sichere und störungsfreie Orte außerhalb der Baustelle zu verbringen. (V05)

Begründung TF 5.6

Die Einzäunung ist so anzulegen, dass durchgehend bzw. umlaufend ein Freihalteabstand von 20 cm über der Geländeoberfläche als Durchlass für Kleintierarten eingehalten wird. Mit der festgesetzten Maßnahme wird sichergestellt, dass der Biotopverbund für Kleintierarten durch die zukünftige Einfriedung der Photovoltaikanlage nicht unterbrochen wird. (V06)

Begründung TF 5.7

Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf nachtschwärmende Insekten und zur Vermeidung einer optischen Fernwirkung bei Nacht ist keine dauerhafte Beleuchtung der Anlage vorzusehen. (V07)

Begründung TF 5.8

Die Festsetzung eines Mahdregimes dient der Biodiversität.

Begründung TF 5.9

Die Flächen unter und zwischen den Modultischen der Photovoltaikanlage sind, bis auf die maximal zu versiegelnden Flächen, als extensive Grünflächen zu erhalten und durch max. zweimalige Mahd im Jahr oder durch Beweidung zu pflegen. Pflegeumbrüche, Nachsaatmaßnahmen und der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sind unzulässig. Durch die Extensivierung der Grünflächen im Bereich der Photovoltaikanlage werden die Bedingungen der Habitate für die ansässige Brutvogelgemeinschaft wesentlich verbessert.

8.5.2 Erhaltung von Grünstrukturen

Begründung TF 6

Der Bebauungsplan enthält nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit dem Ziel, so wenig wie möglich in Natur und Landschaft einzugreifen. Die in der Planzeichnung mit entsprechendem Planzeichen zur Erhaltung gekennzeichneten Flächen sind dauerhaft zu erhalten, zu sichern und zu pflegen und vor Beschädigungen während der Bauphase gemäß DIN 18920 wirksam zu schützen. In Bereichen, in denen die Bauarbeiten bis unmittelbar an den Wurzel- und/oder Kronenbereich der Gehölze heranreichen, sind vor Beginn der Bauarbeiten einzelfallbezogene Baumschutzmaßnahmen festzulegen. Die im Wurzelbereich (Kronentraufbereich zuzüglich 1,50 m Radius) gelegenen Abschnitte von Verkehrsflächen sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise auszubilden.

8.5.3 Kompensationsmaßnahmen

Die im Plangebiet nach § 9 Abs. 1a BauGB festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen insbesondere dem Ausgleich von Eingriffsfolgen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB sowie dem Artenschutz. Sie umfassen insbesondere die Teilfläche M01 bis M29.

Die Maßnahmenflächen sind wesentlicher Bestandteil des landschaftspflegerischen Ausgleichskonzeptes. Ziel des landschaftlichen Ausgleichskonzeptes ist es, die erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft zu kompensieren. Das soll möglichst im räumlich-funktionalen Bezug zum Eingriffsort und in angemessener Zeit nach Fertigstellung des Vorhabens erfolgen.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nebst der genauen Bestimmung von Kompensationsmaßnahmen sind Kapitel 2.4.4 des Umweltberichtes aufgelistet und beschrieben.

Begründung TF 7.1

Die Anpflanzung von Feldhecken erfolgt auf den Maßnahmenflächen M03, M05, M07, M08, M10, M11, M12, M13, M15, M16, M17, M20, M22, M26 im Sinne der HZE 2018 (Maßnahme 2.21). Die Anpflanzungsfestsetzungen enthalten Angaben der zu verwendenden Arten sowie zu Qualität und Quantität des Pflanzmaterials.

Begründung TF 7.2

Die Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen erfolgt auf den Maßnahmenflächen M01, M02, M04, M06, M09, M14, M18, M19, M21, M23, M24, M25, M27, M28 und M29 im Sinne der HZE 2018 (Maßnahme 2.31). Die Anpflanzungsfestsetzungen enthalten Angaben zur Ersteinrichtung und zur Pflege der extensiven Mähwiesen.

8.6 Sonstige Festsetzungen

8.6.1 Betriebsdauer

Diese Festsetzung wird im Sinne der Maßgaben aus dem positiven Bescheid zur Zulassung der Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG i. V. m § 5 Abs. 6 LPIG, festgesetzt. (siehe Anlage 1)

Begründung TF 8.1

Der Bebauungsplan enthält eine Festsetzung zur zeitlichen Begrenzung der Nutzung der Flächen des VBP Nr. 1, als „Photovoltaik-Freiflächenanlage“. Die festgesetzten sonstigen Nutzungen „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ sind gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB zeitlich begrenzt bis 31.12.2057 zulässig.

Begründung TF 8.2

Bei der Festsetzungssystematik wurde im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB berücksichtigt, dass nach der 33-jährigen Nutzungsdauer als sonstiges Sondergebiet eine Folgenutzung für die Landwirtschaft festgesetzt wird und der Rückbau der Solaranlage erfolgt. Die Befristung gilt bis zum 31.12.2057 und berücksichtigt zur vorgesehenen Nutzungsdauer von 30 Jahren einen entsprechenden Vorlauf (Abschluss der Bauleitplanverfahren, Bau-/Rückbauphase).

8.6.2 Folgenutzung

Diese Festsetzung wird im Sinne der Maßgaben aus dem positiven Bescheid zur Zulassung der Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG i. V. m § 5 Abs. 6 LPIG, festgesetzt. (siehe Anlage 1)

Begründung TF 9.1

Im unmittelbaren Anschluss an die Nutzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB die Folgenutzung neu geregelt bzw. die ursprüngliche Nutzung vor der Aufstellung des Bebauungsplans wiederhergestellt. Daher werden für die Flächen der sonstigen Sondergebiete und die Maßnahmenflächen M01, M02, M04, M06, M09, M14, M18, M19, M21, M23, M24, M25, M27, M28 und M29 des VBP Nr. 1, Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a festgesetzt.

Um den Belangen der Landwirtschaft zusätzlich Rechnung zu tragen, soll die Nutzung des Solarparks als Zwischennutzung für einen Zeitraum von maximal 33 Jahren befristet werden. Nach dem Rückbau des Solarparks ist eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich. Entsprechende verbindliche Regelungen dazu beinhaltet die Festsetzungssystematik des Bebauungsplans. Als Folgenutzung wurde Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt. Entsprechend ist während der befristeten Betriebsdauer des Solarparks hier eine ackerbauliche Bewirtschaftung nicht möglich. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die betreffenden Flächen nicht zwangsläufig dem Dauergrünland-erhaltungsgesetz zuzuordnen sind.

Eine automatische Umwandlung einer Fläche in Dauergrünland ist vorliegend nicht zu befürchten, denn die Pflugregelung aus § 2a DirektZahl-DurchfV ist wie auch die VO 1307/20013 auf die befristet festgesetzte Betriebsfläche eines Solarparks nicht anwendbar. Während der gesamten Betriebsdauer des Solarparks ist das erforderliche Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit weder in Richtung Ackerbau noch in Richtung Grünland möglich.

Für diesen Zeitraum ist die betreffende Fläche folglich nicht beihilfeberechtigt für Direktzahlungen im Sinne der Verordnung VO 1307/2013.

Jedoch kann und soll nach vollständigem Rückbau des Solarparks die Rückumwandlung des befristeten sonstigen Sondergebietes zu Ackerland unter Beachtung der dann gültigen Rechtsvorschriften erfolgen.

Es findet also kein dauerhafter Entzug landwirtschaftlicher Produktionsfläche statt.

Begründung TF 9.2

Um die zu schaffenden Kompensationsmaßnahmen auf den Maßnahmenflächen M03, M05, M07, M08, M10, M11, M12, M13, M15, M16, M17, M20, M22, M26 langfristig zu sichern, werden Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt. In den ca. 32 Jahren Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage werden sich die anzupflanzenden Hecken und Pufferstreifen zu schützenswerten Habitaten entwickeln. Der Erhalt der Heckenstrukturen kann in Zukunft ein wertvoller Faktor gegen Bodenerosion sein.

9 Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, gemeindliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang sowie Denkmäler nach Landesrecht sollen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

9.1 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 20 NatSchAG M-V)

Im gesamten Plangebiet befinden sich insgesamt 11 nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope (hier: 6 x Soll und 5 x Strauchhecke mit Überschirmung).

Alle gesetzlich geschützten Biotope wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

9.2 Bodendenkmale (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V)

Im Bereich des Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Bodendenkmale BD bekannt, die durch die Maßnahmen berührt werden. Die geschützten Bodendenkmale wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen und sind zu beachten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Bodendenkmale bekannt. Für den Fall, dass durch Bauarbeiten in diese Bodendenkmale eingegriffen werden muss, ist eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V erforderlich. Der Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald einzureichen. Ist jedoch für die vorgesehenen Maßnahmen eine Genehmigung / Erlaubnis/Zulassung / Zustimmung oder Planfeststellung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, so wird dadurch die denkmalrechtliche Genehmigung ersetzt (s. § 7 Abs. 6 DSchG M-V). In diesen Fällen ist der Antrag bei der zuständigen Behörde einzureichen. Diese Behörde beteiligt dann die Denkmalschutzbehörde.

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs gemäß § 6 Abs. 5 DSchG M-V. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

10 Hinweise ohne Normcharakter

10.1 Artenschutz nach Bundesrecht

Die zukünftigen Bauherren sollen durch die Aufnahme dieses Hinweises auf die geltende Rechtslage hingewiesen werden.

Anliegen ist es, Verletzungen des Artenschutzes zu vermeiden. Im Rahmen des Umweltberichts wurde nachgewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Vorschriften der Realisierung des Bebauungsplans nicht entgegenstehen.

Bei der Baufeldfreimachung und der Rodung/Fällung von Gehölzen kann es zur Tötung von Brutvögeln kommen, wenn dies während der Brutzeit erfolgt. Dies erfüllt den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Daher ist als Vermeidungsmaßnahme vorzusehen, dass die Baufeldfreimachung und die Rodung/Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vögeln stattfinden, d.h. außerhalb des Zeitraums von Brutzeiten vom 01.04.-30.08. eines Jahres.

Ein Umweltbericht liegt als gesonderter Teil der Begründung vor.

10.2 Bodenschutz

Der „SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz“ des Landkreises Vorpommern-Greifswald gab mit dem Schreiben vom 11.01.2022 folgende zusätzliche Hinweise:

Gewerblich genutzte Grundstücke unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang gegenüber der öffentlichen Abfallentsorgung. Anfallender Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung sind entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald andienungspflichtig. Während der Baumaßnahmen sind die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. 1 S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen. Treten während der Baumaßnahmen Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. 1 S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. 1 S. 1554), sind zu beachten. Ergänzend sind bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Teile 1, II und III, zu beachten. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Belastungen im Boden, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten u.a., sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt gab mit dem positiven Bescheid zur Zulassung der Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG i. V. m § 5 Abs. 6 LPIG vom 31.01.2023 folgende zusätzliche Hinweise:

Anforderungen des Bodenschutzes für die weitere Bauleitplanung:

Um nachfolgende Hinweise an den Antragsteller und Vorhabenträger im Falle einer Zulassung der Zielabweichung wird gebeten.

Für die Erarbeitung der gesetzlich geforderten fachlichen Grundlagen, Bewertungen und Maßnahmen für das Schutzgut Boden in B-Planung und Umweltprüfung wird empfohlen, die verfügbaren einschlägigen Datengrundlagen und Arbeitshilfen zu nutzen. Neben der Versiegelungswirkung sind weitere dauerhafte Bodenauswirkungen der Anlagenerrichtung (wie nachteilige Veränderungen der Bodenstruktur oder die Gefahr punktueller Schadstoffeinträge durch Havarien und flächenhafter Schadstoffeinträge/Zinkkorrosion) zu betrachten und zu bewerten, letzteres auch mit Blick auf die Lage im Wasserschutzgebiet und im Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung (siehe Programmsätze 7.2 (1) und (2) LEP 2016: Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen, insbesondere in Vorbehaltsgebieten Trinkwasserschutz).

Zur Gewährleistung des unbeeinträchtigten, uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nachnutzbarkeit sowie der landesplanerischen Anforderungen des Bodenschutzes ist vom Antragsteller ein baubegleitender Bodenschutz nach DIN 19639 zu beauftragen und in die weitere Vorhabenplanung und -umsetzung (Bauleitplanung, Ausführungsplanung, Überwachung der Baumaßnahmen) einzubinden. Die verbindliche Absicherung kann z. B. in Form eines städtebaulichen Vertrags erfolgen.

Die gesetzliche, unmittelbar und für jedermann geltende bodenschutzrechtlichen Vor-sorgepflicht und die Verpflichtung eines jeden, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden, ist in den § 7 und 4 Abs. 1 BBodSchG und im § 1 Abs. 1 LBodSchG M-V verankert. Aus diesen bodenschutzrechtlichen Regelungen begründet sich die Verpflichtung des Antragstellers, einen baubegleitenden Bodenschutz zu beauftragen und in die weitere Vorhaben-planung und -umsetzung einzubinden. Ohne diese steht zu besorgen, dass schädliche Bodenveränderungen infolge nicht bodenschutzgerechter Baumaßnahmen hervorgerufen werden.

Die Anwendung der Bodenkundlichen Baubegleitung ist mit Novellierung der BBodSchV ab 1. August 2023 explizit im Bodenschutzrecht geregelt. Sie ist jedoch seit Veröffentlichung der DIN 19639 (2019) als allgemein anerkannte Regel der Technik und damit bodenschutzfachliches Instrument anerkannt. Auch im Falle von Schadensersatzansprüchen aufgrund vermeidbarer Bodenstrukturschäden stellt die DIN 19639 eine geeignete Bewertungsgrundlage dar.

Neben Pflanzenschutzmitteln sollte aus Gründen des Gewässer- und Bodenschutzes vollständig auf den Einsatz von synthetischen Waschmitteln/wassergefährdenden Stoffen für die Reinigung der Modulflächen während der gesamten Betriebszeit verzichtet werden. Soweit zusätzliche Kabeltrassen erforderlich sind, ist die bauzeitlichen Eingriffsfläche dieser zugehörige Nebenanlage zu quantifizieren und in der Umweltprüfung der B-Planung zu betrachten (kumulative Auswirkungen gemäß Anlage 2 Nr. 2.2 BauGB, vgl. „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“).

10.3 Gewässerschutz

Der „SB Wasserwirtschaft“ des Landkreises Vorpommern-Greifswald gab mit dem Schreiben vom 11.01.2022 folgende zusätzliche Hinweise:

Rohrleitungen und Uferbereiche von Gewässern II. Ordnung (z.B. Gräben) sind entsprechend § 38 Wasserhaushaltsgesetz in einem Abstand von mind. 5 Metern ab Böschungsoberkante von einer Bebauung auszuschließen / von dem geplanten Bauvorhaben freizuhalten. Sollte eine Kreuzung von Gewässern II. Ordnung (offene und verrohrte Gräben) vorgesehen sein, ist gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 82 und 118 Landeswassergesetz M-V (LWaG) eine wasserrechtliche Zustimmung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, untere Wasserbehörde, einzuholen (Ansprechpartner: Herr Schoß, '03834 / 8760 3259). Dazu ist das Bauausführungsprojekt mit den detaillierten Angaben zur Gewässerkreuzung einzureichen. Die Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes ist den Antragsunterlagen beizufügen. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) vom 18. April 2017

(BGBl. 2017 Teil I Nr. 22) ist einzuhalten. Nach § 62 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. Sollten bei den Erdarbeiten Dränagen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionstüchtig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.

Der „Wasser- und Bodenverband „Untere Penée“ gab mit dem Schreiben vom 23.12.2021 folgende zusätzliche Hinweise:

Um die Unversehrtheit der Gewässer II. Ordnung zu gewährleisten sind nachfolgend aufgeführte Punkte grundsätzlich zu beachten:

1. Die Fundamente der zu errichtenden Anlagen haben einen Abstand von mindestens 20,0 m zu unseren Gewässern zu haben.
2. Bei der Querung unseres Gewässers durch Leitungen ist ein Mindestabstand von 1,00m unter der Sohle und bei einer Parallelverlegung ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
3. Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung darf auch während der Bauphase nicht behindert werden.
4. Für zusätzliche Aufwendungen die dem WBV z.B. durch Kontroll- Bauleitungs- oder Regieleistungen entstehen, werden dem Vorhabenträger mit 54,- EUR /h in Rechnung gestellt.

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt gab mit dem positiven Bescheid zur Zulassung der Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG i. V. m § 5 Abs. 6 LPIG vom 31.01.2023 folgende zusätzliche Hinweise:

Anforderungen des Bodenschutzes für die weitere Bauleitplanung:

Um nachfolgende Hinweise an den Antragsteller und Vorhabenträger im Falle einer Zulassung der Zielabweichung wird gebeten.

Es wird vorausgesetzt, dass gegebenenfalls betroffene Gewässerrandstreifen (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz) und Gewässerentwicklungsräume entlang oberirdischer Gewässer von baulichen Anlagen frei bleibt. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung einer Freiflächen-PV und Nebenanlagen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (§§ 76, 78 WHG) grundsätzlich nicht vorzusehen ist.

10.4 Kampfmittelbelastung

Der „SB Katastrophenschutz“ des Landkreises Vorpommern-Greifswald gab mit dem Schreiben vom 11.01.2022 folgende zusätzliche Hinweise:

Aus den mir vorliegenden Daten des Kampfmittelkatasters des Landes geht hervor, dass für das Gebiet gemäß Bebauungsplan Daten erfasst sind.

Das ausgewiesene Planungsgebiet ist teilweise mit Kampfmitteln belastet. Folgende Flächen sind im Kampfmittelkataster M-V des Munitionsbergungsdienstes M-V (MBD M-V) erfasst:

Fläche	Reg. – Nr.	Name	Art
Gemarkung Stretense; Flur 2; Flurstück 2/2	845	Stretense – Sarnow Grabensystem	Kart. 2 – Kampfmittelbelastung – weiterer Erkundungsbedarf
Gemarkung Stretense; Flur 2; Flurstück 9/2			
Gemarkung Stretense; Flur 1; Flurstück 2/2			
Gemarkung Stretense; Flur 1; Flurstück 6/2			

Wenn Bewegungen oder Arbeiten auf dieser Fläche erforderlich sind, muss sich der Vorhabenträger unter Angabe der Katasternummer und der Bezeichnung der Fläche an den MBD M-V und einer Beauftragung zur weiterführenden Prüfung an den Munitionsbergungsdienst M-V wenden. Sie dem Auftrag an das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK), Munitionsbergungsdienst M-V, Graf- Yorck-Straße 6, 19061 Schwerin, mein Schreiben bei. Die erforderlichen Erläuterungen und Formulare finden unter dem Link:

<http://www.brand-kats-mv.de/Munitionsbergung/Gefahrenerkundung-und-%E2%80%93bewertung%2c-Luftbilddetaillauswertung/Kampfmittelbelastungausk%C3%BCnfte/>

Die Prüfung umfasst weitergehende Recherchen in den Unterlagen des MBD (historische Erkundungen), eine Luftbilddetaillauswertung von vorhandenen Kriegs- und Vermessungsaufnahmen, die Erarbeitung einer Kampfmittelräumstrategie und ggf. eine technische Erkundung vor Ort. Erhärtet sich der Kampfmittelverdacht werden die Mitarbeiter des MBD M-V mit Ihnen zusammen alle weiteren Maßnahmen einer vorsorglichen Sondierung und Kampfmittelräumung planen sowie die fachgerechte Durchführung der Arbeiten überwachen. Der Umgang mit Kampfmitteln ist gemäß § 2 Abs. 1 Kampfmittelverordnung Mecklenburg - Vorpommern nur dem MBD bzw. einer durch diese beauftragte Stelle gestattet. Wird eine andere Stelle durch den Munitionsbergungsdienst mit dem Sondieren und Bergen von Kampfmitteln beauftragt, so obliegt die Fachaufsicht dem MBD M-V. Sollten im Verlauf der Umsetzung der Maßnahme trotz Freigabe durch den Munitionsbergungsdienst M-V wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

Die untere Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald gab mit dem Schreiben vom 16.01.2023 folgende zusätzliche Hinweise:

Im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Bereich der Gemarkung Stretense; AZ-Nr. P20-069 Solarpark Anklam. Im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung für die Gemarkung Stretense, Flur 2, Flurstücke 2/2 und 9/2 vorhanden. Im übrigen Bereich ist keine Munitionsbelastung vorhanden. Das Flurstück liegt innerhalb einer Fläche, welches im Kampfmittelkataster des Munitionsbergungsdienstes M-V (MBD M-V) mit der Katasternummer und der Bezeichnung erfasst ist:

Angaben im Kampfmittelkataster des Landes M-V		
Reg. – Nr.	Name	Art
845	Stretense – Sarnow Grabensystem	Kart. 2 – Kampfmittelbelastung – weiterer Erkundungsbedarf

In diesem Fall, wenden Sie sich bitte unter Angabe der Katasternummer und der Bezeichnung der Fläche an¹ den MBD M-V und beauftragen diesen mit einer weiterführenden Prüfung. Bitte fügen Sie dem Auftrag an das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK), Munitionsbergungsdienst M-V, Graf-Yorck-Straße 6, 19061 Schwerin, mein Schreiben bei. Die erforderlichen Erläuterungen und Formulare finden unter dem Link: <http://www.brand-kats-mv.de/Munitionsbergung/Gefahrenerkundung-und-%E2%80%93bewertung%2c-Luftbildauswertung/Kampfmittelbelastungsaus%C3%BCnfte/>

Die Prüfung umfasst weitergehende Recherchen in den Unterlagen des MBD (historische Erkundungen), eine Luftbilddetailauswertung von vorhandenen Kriegs- und Vermessungsaufnahmen, die Erarbeitung einer Kampfmittelräumstrategie und ggf. eine technische Erkundung vor Ort. Erhärtet sich der Kampfmittelverdacht werden die Mitarbeiter des MBD M-V mit Ihnen zusammen alle weiteren Maßnahmen einer vorsorglichen Sondierung und Kampfmittelräumung planen sowie die fachgerechte Durchführung der Arbeiten überwachen. Der Umgang mit Kampfmitteln ist gemäß § 2 Abs. 1 Kampfmittelverordnung Mecklenburg - Vorpommern nur dem MBD bzw. einer durch diese beauftragte Stelle gestattet. Wird eine andere Stelle durch den Munitionsbergungsdienst mit dem Sondieren und Bergen von Kampfmitteln beauftragt, so obliegt die Fachaufsicht dem MBD M-V. Sollten im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens trotz negativer Auskunft wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

10.5 Städtebaulicher Vertrag

Die Hansestadt Anklam schließt mit dem Vorhabenträger einen Durchführungsvertrag. Darin verpflichtet sich der Vorhabenträger u.a. dazu, die Planungs- und Erschließungskosten zu übernehmen und das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Der Abschluss eines Durchführungsvertrags ist vor dem Hintergrund der Anforderungen an einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erforderlich (vgl. Kapitel 2.1).

Der Durchführungsvertrag hat für dieses Planverfahren eine besondere Bedeutung. Der vorliegende Bebauungsplan wird gemäß § 12 Abs. 3a BauGB aufgestellt. Das bedeutet, dass der Bebauungsplan die bauliche Nutzung des Vorhabengebietes lediglich „allgemein“ festsetzt. Die Einzelheiten des Vorhabens werden erst mittels des Durchführungsvertrages geregelt. Entsprechend § 9 Abs. 2 BauGB wird dazu im Bebauungsplan textlich festgesetzt, dass im Rahmen der allgemein festgesetzten Nutzung nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Aus diesem Grund wird durch den textlichen Hinweis Nr. 5 auf der Planurkunde ausdrücklich auf den Durchführungsvertrag als dritte Säule der planungsrechtlichen Absicherung des geplanten Vorhabens hingewiesen. In den textlichen Festsetzungen auf der Urkunde des Vorhaben- und Erschließungsplans ist zudem geregelt, dass Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen des VEP nach Maßgabe der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 und des Durchführungsvertrags zulässig sind. Abweichungen von den Darstellungen des Stadtplanungsbüro Beims, Schwerin

Vorhabens- und Erschließungsplans können im Durchführungsvertrag vereinbart werden, soweit die Identität des Vorhabens dadurch nicht berührt wird.

Der Durchführungsvertrag beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte:

- die Vereinbarung der Durchführungsfristen,
- die Tragung der Planungs- und Erschließungskosten,
- die Bewirtschaftung der Fläche inklusive Pflegemanagement,
- der Rückbau nach der im Durchführungsvertrag vereinbarte Nutzungs- und Betriebsdauer,
- die Herstellung der notwendigen Erschließung,
- die Sicherung der Ausgleichsflächen für die Kompensationsmaßnahmen M01 – M29,
- das Monitoring der Flächen.

Das Vorhaben ist in dem Durchführungsvertrag, der vor dem Satzungsbeschluss zu beschließen ist, so konkret beschrieben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet. Damit sind die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

10.6 Verkehrssicherheit

Die Polizeiinspektion Anklam gab mit dem Schreiben vom 18.01.2022 folgende zusätzliche Hinweise:

Durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung oder Werbeanlagen keine Sichtbehinderungen für die Verkehrsteilnehmer entstehen. Blendung von Verkehrsteilnehmern durch Reflexion von Sonnenlicht, Fahrzeugscheinwerfern oder anderen Beleuchtungsquellen ausgeschlossen ist. Bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Stellungnahme vorgelegt werden. Die Straßen so angelegt werden, dass die Befahrbarkeit für Ver- und Entsorgungssowie Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist. Die Straßen so angelegt werden, dass die nach Fertigstellung angedachte Vorfahrtregelung (z.B. Rechts vor links) eindeutig erkennbar ist.

11 Auswirkungen der Planung

Die Umweltbelange wurden im Kapitel 2.2 des anliegenden Umweltberichtes, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet, bewertet und vertieft.

11.1 Arbeitsplätze, Wirtschaftsentwicklung

Im Laufe des Planverfahrens sind bereits Arbeitsplätze in der Hansestadt Anklam entstanden. Bei der Planrealisierung werden zu der Errichtung des Solarparks temporär zusätzliche Arbeitsplätze entstehen. Während der Betriebsphase des Solarparks werden nur wenige Arbeitskräfte im Plangebiet beschäftigt sein. Somit wirkt sich die Planung nur geringfügig auf die Arbeitsplatzentwicklung der Hansestadt Anklam aus, dennoch profitiert sie durch die anfallenden Gewerbesteuern von der Planung.

11.2 Bevölkerungsentwicklung

Mit der Errichtung des Solarparks sind keine Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung im Plangebiet verbunden.

11.3 Verkehrsentwicklung

Während der der Bauzeit ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen; dabei handelt es sich um eine zeitlich begrenzte Auswirkung des Vorhabens. Im Übrigen wird es durch die Ansiedlung des Solarparks zu keiner nennenswerten Verkehrserhöhung kommen, da Wartungsarbeiten am Solarpark während der Betriebsphase nur in längeren Zeitabständen erfolgen.

11.4 Städtebauliche Auswirkungen

Das Landschaftsbild wird durch die großflächige Planung der Photovoltaik-Freiflächenanlage verändert. Um die visuelle Veränderung bei der Wahrnehmung des Landschaftsbildes zu minimieren werden Anpflanzungen vorgenommen. Die vorhandenen Waldflächen im Nahbereich der Planung, die vorhandenen Straßenabschnittsweise Alleeartigen Baumreihen parallel zur Bundesstraße B 197 und die Feldhecken im Randbereich der Teilflächen des Plangebietes, reduzieren die visuelle Wirkung auf die veränderte Wahrnehmung des Landschaftsbildes zusätzlich.

11.5 Lärmschutz

Mit dem Planvorhaben werden neue Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Zum Schutz der Nachbarschaft (Ortsteil Stretense) ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich grundsätzlich jedoch nicht um eine emissionsverursachende Anlage. Schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen / Bestimmungen werden demzufolge zunächst nicht für erforderlich gehalten. Darüber hinaus gilt die TA Lärm als eigenständiges Regelwerk und findet somit Anwendung bei Vollzug der Bauleitplanung.

11.6 Schutz vor Reflexionen

Im Rahmen der Planung ist ein Licht-Immissionsgutachten durch die IBT 4Light GmbH aus Fürth erstellt worden. Dieses liegt als Anlage 2 bei.

Das Gutachten legt folgendes – inhaltlich zusammengefasst – dar:

„Durch die Realisierung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage Anklam Stretense sind bei Ausführung der Anlage gemäß des vorliegenden, im Vorfeld hinsichtlich der Blendwirkung optimierten Konzeptes und unter Realisierung der vorgesehenen Sichtschutzmaßnahme keine Störungen auf der Bundesstraße B197 oder der um liegenden Wohnbebauung durch von den Moduloberflächen ausgehende Blendreflexionen zu erwarten.

In Richtung der Bundesstraße B197 wurden bei Untersuchung der geplanten Anlagengeometrie lediglich Reflexionen in Richtung der festgelegten Beobachter ermittelt, die außerhalb des für die Fahrer relevanten Sichtfeldes liegen und somit keine Störung des Verkehrs darstellen.

In Richtung der umliegenden Wohnbebauung wurden bei Untersuchung der geplanten Anlagengeometrie lediglich Reflexionen in Richtung der entfernten Beobachter ermittelt, die bei tief stehender Sonne unter kleinen Blickwinkeldifferenzen $<10^\circ$ zur Sonnenscheibe gesehen werden. In dieser Situation wird der Reflex durch die unvermeidbare Direktblendung der Sonne überlagert und deshalb in der Regel nicht als eigenes Blendereignis wahrgenommen. Nach dem zu Grunde liegenden Bewertungsverfahren werden solche Sonnenlichtreflexionen nicht als Blendung eingestuft.

Weitere mögliche Reflexionen werden durch zusätzliche mindernde Faktoren und insbesondere durch die vorliegende große Entfernung stark gemindert, so dass auch hier keine unzumutbaren Störungen oberhalb der anzusetzenden Richtwerte zu erwarten sind. Darüber hinaus wurden keine Sonnenstände ermittelt, die an diesem geografischen Standort und bei der untersuchten Anlage Blendreflexionen in die relevanten Richtungen erzeugen können.“⁵

11.7 Auswirkungen auf die Umwelt

Aussagen zu den Auswirkungen auf die Umwelt sind dem Umweltbericht Kapitel 2.1 zu entnehmen, der ein gesonderter Teil dieser Begründung ist. Die Grundlage bilden die Fachgutachten, die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum VBP Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense“ erarbeitet wurden. Es handelt sich dabei um einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, eine Brutvogelkartierung, eine Zug- und Rastvogelkartierung, eine Amphibienkartierung, eine Biotopkartierung, ein Fledermausbericht sowie Schreiadlergutachten.

Die künftige Nutzung verändert das städtebauliche Erscheinungsbild bzw. das Landschaftsbild; anstelle landwirtschaftlicher Flächen wird eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in Erscheinung treten. Um die durch den Bebauungsplan vorbereitete Eingriffe auszugleichen, werden innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen geregelt, die für die bauliche Nutzung des Plangebiets erforderlich sind.

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es partiell zu Bodenversiegelungen und Überbauung von Flächen, die bislang rein landwirtschaftlich genutzt wurden.

Im Umweltbericht erfolgt zudem die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass es durch den Eingriff in das Schutzgut Biotop zu einem Kompensationsbedarf von 1.232.471 m² kommt. Durch die Vollversiegelung kleinerer Flächen wird zusätzlich ein Kompensationsbedarf von 8.100 m² für das Schutzgut Boden bilanziert. Die Eingriffe können jedoch durch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Kompensationsmaßnahmen M01-M29 ausgeglichen werden.

⁵ IBT 4Light Licht-Immissionsgutachten, Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage Anklam Stretense, Jens Teichmann, Dipl.-Ing. Lichttechnik, IBT 4Light GmbH, Fürth, 20.04.2022, S. 34
Stadtplanungsbüro Beims, Schwerin

Über den Durchführungsvertrag werden diese Maßnahmen sowie die Umsetzung des Pflegekonzepts abgesichert.

11.8 Klimaschutz

Die Klimaschutzklausel ist nach § 1a Abs. 5 BauGB zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels ist der Ausbau der erneuerbaren Energien als Beitrag zum aktiven Klimaschutz ein sehr wichtiger Belang und hat eine hohe gesamtgesellschaftliche Bedeutung. Die vorliegende Planung leistet hierzu einen Beitrag, aus diesem Grund sind mit der Realisierung positive Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz verbunden.

11.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind keine Baudenkmale vorhanden. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 befinden sich Bodendenkmale. Die Bodendenkmale wurden nachrichtlich in die Planung übernommen.

11.10 Belange der Landwirtschaft

Durch das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 werden Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen.

Gemäß § 2 EEG liegen Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

(Vgl. § 2 EEG 2023, Seite 12)

Das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Hansestadt Anklam ist als Anlage zur Produktion von erneuerbaren Energien zu betrachten und hat damit den vorrangigen Belang gegenüber einer weiteren intensiv landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1.

11.11 Altlasten

Gemäß Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald, „SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz“ vom 11.01.2022 sind in unmittelbarer Nähe des Plangebietes folgende Altlastverdachtsfläche bekannt:

Gemarkung Stretense, Flur 2, Flurstück 5 - zwischen Pelsin und Stretense, am Dargibeller Weg, wurden illegal größere Mengen an Abfällen in eine Grube verkippt - es handelt sich um Hausmüll, Sperrmüll, Schrott und Bauschutt.

Weitere Altlastverdachtsflächen oder andere Bodenverunreinigungen sind nicht bekannt.

12 Flächenbilanzierung

Die Flächenanteile für die unterschiedlichen Nutzungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Flächenbezeichnung	Fläche in m ² / Hektar
Sonstige Sondergebiete	rd. 140,66 ha
Straßenverkehrsflächen	rd. 3,08 ha
Waldflächen	rd. 1,31 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	rd. 32,63 ha
Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	rd. 0,87 ha
Schutzgebieten u. Schutzobjekten i.S.d. Naturschutzrechts	rd. 1,23 ha
Geltungsbereich Gesamt	rd. 166,30 ha

13 Wesentliche Rechtsgrundlagen

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist,
- das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist,
- die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist,
- die **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- das **Raumordnungsgesetz (ROG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88),
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2542),
- das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (**Erneuerbare – Energien - Gesetz – EEG**) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert wurde,

- das Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (**Landesplanungsgesetz – LPIG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181),
- die **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033),
- die **Hauptsatzung** der Hansestadt Anklam vom 22. August 2019.